

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Die Energieversorgung des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss zukünftig vollständig über erneuerbare Energieträger abgedeckt werden können. Das Ziel ist eine nachhaltige Energieversorgung des Landes. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu diesem Ziel. Mecklenburg-Vorpommern hat die notwendigen natürlichen Voraussetzungen, um einen wesentlichen Beitrag zu der angestrebten Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu leisten.

Das Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es, bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken und bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Ausschlaggebend für die Erreichung dieser Ziele ist die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt dementsprechend die ambitionierten Flächenbeitragsziele für Windenergie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist, um.

In Anbetracht der bevorstehenden Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Energiewende gewinnen sozioökonomische Aspekte der Energiewende herausragende Bedeutung. Anlagen der erneuerbaren Energien können räumliche Konflikte verursachen. Die von der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger genießen ohne eine finanzielle Beteiligung keinen spürbaren Vorteil an dem von ihnen vor Ort getragenen Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies gilt sowohl für genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen an Land als auch für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Freiflächenanlagen). Dieser Umstand führt gerade dort zu Akzeptanzproblemen, wo die Energiewende tatsächlich umgesetzt wird. Im Sinne einer gerechten und von der Bevölkerung getragenen Energiewende ergibt sich die Notwendigkeit von akzeptanzsteigernden Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Die damit verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes, des Schutzes von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Sicherung der Stromversorgung rechtfertigen als Schutzrechte die Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung in Bezug auf direkt von der Energiewende betroffene Gemeindebewohner (Beschluss des BVerfG vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –).

Darüber hinaus bietet sich dem Land durch die Energiewende die Möglichkeit, die regionale Wertschöpfung im Land zu erhöhen, indem Gemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohnern die finanzielle Teilhabe an der Energiewende ermöglicht wird. Die finanzielle Teilhabe steigert im Gegenzug die Akzeptanz für die Erneuerbaren-Energien-Anlagen vor Ort und beschleunigt den notwendigen Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) wurden die rechtlichen Grundvoraussetzungen für diese Ziele geschaffen. Das Land hat diesbezüglich eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Andere Bundesländer haben inzwischen nachgezogen.

Nach Auswertung der Erfahrungswerte seit dem Inkrafttreten des BüGembeteilG M-V ergaben sich Herausforderungen bei der Umsetzung der Pflichten und Ziele des Gesetzes. Akteure auf der kommunalen Ebene, der Vorhabenträgerseite und der Landesverwaltung berichten von bürokratischen Hürden bei der Umsetzung des Gesetzes. Auch die grundlegende Systematik des bestehenden BüGembeteilG M-V war teilweise in der Umsetzung nicht zielführend.

In seiner aktuellen Fassung sieht das BüGembeteilG M-V ein Wahlrecht des Vorhabenträgers bezüglich des Beteiligungsmodells vor. Es besteht die Möglichkeit, dass das letztendliche Beteiligungsangebot nicht den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten entspricht.

Auch die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die finanzielle Beteiligung an Anlagen der erneuerbaren Energien haben sich seit Inkrafttreten des BüGembeteilG M-V maßgeblich geändert. Seit 2016 ist auf europäischer Ebene eine Tendenz zur Stärkung der Rollen von lokalen Gemeinschaften und der Akzeptanz von Anlagen der erneuerbaren Energien zu beobachten. Auf Bundesebene hat das Bundesverfassungsgericht die Umwelt-, Klima- und Tierschutzziele des Artikels 20a des Grundgesetzes im Rahmen des sogenannten Klimabeschlusses aufgewertet.¹ Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 23. März 2022 das BüGembeteilG M-V für ganz überwiegend verfassungskonform erklärt.²

¹ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723.

² BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 118/17, BVerfGE 161, 63 bis 136, NVwZ 2022, 861 bis 867.

Das Bundesverfassungsgericht knüpft an den Klimabeschluss an, indem es verdeutlicht, dass weitreichende Einschränkungen der Grundrechte der Anlagenbetreiber im Hinblick auf die Klimaschutzziele und die Sicherheit der Stromversorgung gerechtfertigt sind.

Daraufhin wurden in mehreren anderen Bundesländern Beteiligungsgesetze verabschiedet. Auch der Bundesgesetzgeber ist tätig geworden. Mit der Einführung einer bundeseinheitlichen freiwilligen Beteiligungsregelung hat der Bundesgesetzgeber gestaltend in den Rechtsrahmen zur Bürger- und Gemeindenbeteiligung eingegriffen.

Aufgrund finanzverfassungsrechtlicher Bedenken des Bundes ist keine verbindliche Regelung der Gemeindenbeteiligung vom Bund zu erwarten. Die zuletzt durch den Bund angestrebte Änderung der Ländergesetzgebungsbefugnis wird dieser nicht weiterverfolgen.

Das Zusammenspiel des freiwillig anwendbaren Beteiligungsmodells des Bundes im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 6 EEG) und der verpflichtend ausgestalteten Bürger- und Gemeindenbeteiligung des Landes erfordert eine Harmonisierung der Beteiligungsregelungen.

Die Regelung des § 6 EEG sieht eine Beteiligung von Gemeinden im 2,5-Kilometer-Umkreis um Windenergieanlagen vor. Im Einklang damit sehen die Länderbeteiligungsgesetze der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen eine Beteiligung von Gemeinden im 2,5-Kilometer-Umkreis um Windenergieanlagen vor. Die Gesetzentwürfe der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt beziehen sich ebenfalls auf einen Umkreis von 2,5 Kilometern um den Windenergieanlagenstandort. Das brandenburgische Beteiligungsgesetz stellt auf einen Umkreis von 3 Kilometern um den Anlagenstandort ab.

B Lösung

Das BüGembeteilG M-V soll neu gefasst werden. Neben Windenergieanlagen sieht der Entwurf erstmalig auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Größe von einem Megawatt Erzeugungsleistung (ca. ein Hektar Fläche) eine finanzielle Beteiligung vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird bürokratischer Aufwand bei der Umsetzung der gesetzlichen Pflichten und Ziele abgebaut.

Die Systematik des Gesetzes wird grundlegend geändert, sodass der Vorhabenträger in einen Verhandlungsmodus mit den Gemeinden treten muss. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Beteiligungsmodell den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Die Gemeinden wissen am besten, welches Beteiligungsmodell vor Ort passt.

Um die Verhandlungen zu beschleunigen und zu vereinfachen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden zunächst ein in Form und Höhe gesetzlich bestimmtes Beteiligungsangebot unterbreiten muss (Standardmodell).

Bei Windenergieanlagen soll das Angebot eine Beteiligung der Gemeinden in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Zusätzlich soll das Mindestangebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder pauschalen Zahlungen und in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten.

Als Mindestmaßstab muss das Angebot eine Beteiligung in Höhe von jeweils 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten für die Gemeinde und die Einwohnerinnen und Einwohner.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss das Angebot eine Beteiligung der Gemeinden in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Zusätzlich muss das Mindestangebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder pauschalen Zahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten.

Anstelle des Angebots nach dem Standardmodell kann die beteiligungsberechtigte Gemeinde von dem Vorhabenträger auch ein Angebot für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder den Erwerb einer oder mehrerer Windenergieanlagen verlangen. In einem solchen Angebot muss der Vorhabenträger zusätzlich eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner vorsehen. Ausgenommen hiervon sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Sollte die beteiligungsberechtigte Gemeinde das Angebot nach einem Standardmodell ablehnen, dann können die Verhandlungspartner eine frei wählbare Beteiligung vereinbaren. Das Gesetz stellt einen Baukasten mit Beteiligungsbausteinen zur Verfügung. Die Beteiligungsmodelle sind nicht abschließend geregelt. Die Verhandlungspartner können auch ein anderes, individuell ausgehandeltes Beteiligungsmodell vereinbaren.

Das Gesetz verfolgt einen offenen Ansatz mit klaren Leitplanken (Minimal- und Maximalbeteiligung) zur Teilhaberegelung. Mit der Zulässigkeit eines individuell ausgehandelten Modells wird den Vorhabenträgern und Gemeinden ein weitreichender Spielraum eingeräumt, um ein an die lokalen Gegebenheiten angepasstes Beteiligungsmodell zu vereinbaren.

Sowohl für den Vorhabenträger als auch für die beteiligungsberechtigten Gemeinden bestehen deutliche Anreize, um eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.

In der Vergangenheit ist es bei einzelnen Vorhaben vorgekommen, dass unter dem geltenden BüGembeteilG M-V eine Einigung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nicht zustande kam. Die Beteiligung wird mit dem neuen Gesetz dennoch ermöglicht. Lehnt eine von mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden nach Ablauf der vorgesehenen Verhandlungsfrist wider Erwarten jegliches Angebot ab und kann sich nicht mit dem Vorhabenträger auf eine Beteiligung einigen, wird ihr Beteiligungsanteil auf die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden, die eine Einigung mit dem Vorhabenträger erzielen konnten, aufgeteilt. Diese Regelung wird auch in dem nordrhein-westfälischen sowie dem sächsischen Beteiligungsgesetz angewandt.

Ein Missbrauch der Regelung durch den Vorhabenträger wird mit dem Gesetzentwurf jedoch verhindert. Z. B. sind unsachgemäße Angebote an einzelne Gemeinden unzulässig.

Ändert sich wie in dem oben dargestellten Beispiel die Meinung einer Gemeinde zu den Angeboten des Vorhabenträgers oder findet sie Beteiligungsmöglichkeiten, die auch für den Vorhabenträger annehmbar sind, können Gemeinden nach der neuen Fassung des Gesetzes auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beteiligungsvereinbarung schließen, die ab dem Zeitpunkt des Abschlusses gilt. Die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden, die bereits eine Vereinbarung mit dem Vorhabenträger abgeschlossen haben, müssen dieser Beteiligungsvereinbarung zustimmen.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass wider Erwarten gar keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt. Hierfür sieht das Gesetz eine vorgeschriebene Ersatzzahlung vom Vorhabenträger an das Land vor (Ersatzbeteiligung). Sie soll die Verhandlungsbereitschaft des Vorhabenträgers erhöhen, weil sie für ihn wirtschaftlich nachteiliger ist. So besteht für den Vorhabenträger bei der Ersatzzahlung keine Möglichkeit der Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG und damit auch kein Rückerstattungsanspruch in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde gegen den Netzbetreiber. Daher sind die 0,3 Cent je Kilowattstunde produziertem Strom bei Windenergieanlagen und 0,2 Cent je Kilowattstunde produziertem Strom bei Photovoltaikanlagen eine deutlich spürbare wirtschaftliche Belastung für die Vorhabenträger. Die Ersatzbeteiligung wird in den Landkreisen, in denen die beteiligungsberechtigten Gemeinden belegen sind, für akzeptanzerhöhende Maßnahmen wiederverwendet. So bleibt die Wertschöpfung in der Region. Die am Vorhaben beteiligungsberechtigten Gemeinden haben weder Zugriff auf die Mittel aus der Ersatzbeteiligung noch einen Einfluss auf die Verteilung der Mittel. Sie könnten aber bei entsprechender Antragstellung einen Nutzen daraus generieren.

Es steht den Gemeinden und dem Vorhabenträger frei, jederzeit wieder in Verhandlungen zu treten und dann für die Zukunft eine Vereinbarung zu schließen. Die Ersatzbeteiligung entfällt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vereinbarung.

Zur Umsetzung der Ersatzbeteiligung soll das „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ dienen.

Deshalb erfolgt mit dem Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes zusätzlich zur Neufassung des BüGembeteilG M-V die Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208).

Darüber hinaus erfolgt eine Neufestlegung des Umkreises zur Bestimmung des Beteiligungsgebietes für Windenergieanlagen auf 2,5 Kilometer und damit eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht und den Regelungen in anderen Bundesländern.

Des Weiteren wird mit der neuen Regelung mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Anwendung des Gesetzes erleichtert.

C Alternativen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern nimmt keine Neuregelung des BüGembeteilG M-V vor. Die Ziele der Akzeptanzsteigerung vor Ort und einer sichergestellten regionalen Wertschöpfung werden aus o. g. Gründen nicht erreicht. Das heißt, dass die Potenziale der in jedem Falle notwendigen Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern nicht hinreichend und zukunftsorientiert genutzt werden. Alternativen zu einer Gesetzesänderung bestehen zur Erreichung der beschriebenen Ziele nicht.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den Ausführungen zu C.

Das BüGembeteilG M-V kann nur mittels eines Gesetzes geändert werden. Durch das Ablösungsgesetz wird ein neues Stammgesetz geschaffen, das an die Stelle des geltenden Gesetzes tritt.

Das Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ vom 22. Juni 2012 (GVBl. M-V S. 208) kann nur mittels eines Gesetzes geändert werden. Hier erfolgt lediglich eine Ergänzung des Gesetzes in einzelnen Vorschriften. Eine Neufassung ist nicht erforderlich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Gemeinden**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes ist das für Energie zuständige Ministerium, derzeit das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der konstitutiven Neufassung und Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes entfällt ein Großteil des aktuell bestehenden Vollzugaufwandes.

Die wesentliche Gesetzesvereinfachung führt zu einer Reduzierung der Pflichten seitens der Vorhabenträger. Beispielsweise entfallen die Pflichten zur Übersendung einer Abschrift des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 8 Absatz 2 BüGembeteilG M-V) und zur Übersendung der Grundlagenberechnung für den Kaufpreis von Anteilen (§ 6 Absatz 7 BüGembeteilG M-V) an die zuständige Behörde. Dadurch entfallen auch Handlungspflichten der zuständigen Behörde.

Die derzeit noch offen gestaltete Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1 Absatz 3 Halbsatz 2 BüGembeteilG M-V entfällt genauso wie die bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände. Dies trägt zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung bei.

Die Kommunen wünschen ausdrücklich eine Unterstützung bei den Beteiligungsverhandlungen. Nach der Neufassung des Gesetzes sind der zuständigen Behörde die unterbreiteten Angebote der Vorhabenträger und die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen vorzulegen. Diese prüft diese auf Rechtskonformität und Sachdienlichkeit. Damit kann im Falle rechtlicher Bedenken auf die Verhandlungspartner eingewirkt werden.

Für Ausnahmefälle, in denen keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt und die Ersatzbeteiligung greift, prüft die zuständige Behörde auf Antrag die Auskömmlichkeit des Vorhabens im Einzelfall durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung in der gesetzlich festgelegten Höhe. Die zuständige Behörde entscheidet nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen über eine abweichende Höhe der Zahlungsverpflichtung.

Die für die Anlagengenehmigung zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde wird verpflichtet, die erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Dadurch werden die Unternehmen von Informationspflichten entlastet. In Bezug auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird die baurechtliche Genehmigungsbehörde verpflichtet, die erteilten Genehmigungen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur (LEKA M-V) berät bereits seit Bestehen zum BüGembeteilG M-V Gemeinden, Ämter und Vorhabenträger. Diese Beratungstätigkeit wird auch nach der Neufassung des Gesetzes fortgesetzt.

In § 17 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde im Energieatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den Vorhaben im Anwendungsbereich des Gesetzes Informationen über die Genehmigungen sowie abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen und durchgeführten Ersatzbeteiligungen veröffentlicht.

F Sonstige Kosten

Mit dem Vollzug des Gesetzes fallen Gebühren an.

G Bürokratiefolgen

Der Gesetzentwurf vereinfacht und verschlankt das Verwaltungsverfahren. Das für Energie zuständige Ministerium prüft die Angebote und Beteiligungsvereinbarungen auf Rechtskonformität. Mit der Möglichkeit, im Standardmodell I in den Beteiligungshöhen von den Sollvorgaben abzuweichen, sind im Rahmen dieser Prüfung auch die Abweichungsgründe mit zu betrachten. Für die Ausgestaltung dieses Standardmodells kann das zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung erlassen. Damit können die maßgeblichen Unterlagen, die vorzulegen sind, spezifiziert werden. In Einzelfällen kann die Prüfung einer Absenkung der Ersatzzahlungen anfallen.

Auch für die Vorhabenträger werden die gesetzlichen Pflichten reduziert, ohne den Schutz der beteiligungsberechtigten Gemeinden zu verringern. Es besteht lediglich die Verpflichtung, die erteilte Genehmigung für Windenergieanlagen und ein angemessenes Beteiligungsangebot an die Gemeinde zu übermitteln. Im Hinblick auf die für eine mögliche Abweichung von den Sollvorgaben des Standardmodells I vorzulegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass diese durch den Vorhabenträger bei der Projektplanung und -erstellung bereits erarbeitet hat.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. Oktober 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. Oktober 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, einschließlich des vollständigen Austauschs von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von 1 000 Kilowatt im Sinne des § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

(3) Für Freiflächenanlagen gilt Absatz 1 Halbsatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der immissionsrechtlichen Genehmigung der Beschluss der Gemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen, tritt. Für den Fall, dass kein Bebauungsplan erforderlich ist, ist der Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung maßgebend.

(4) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind

1. Windenergieanlagen auf See,
2. Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,

3. Windenergieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, können von der zuständigen Behörde auf Antrag von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Prototypenanlagen für den vorgesehenen Zeitraum in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geplant, errichtet oder betrieben werden,
5. besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Beteiligungsberechtigte Gemeinde ist

1. die Gemeinde, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, oder
2. die Standortgemeinde der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

(2) Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich die Anlage befindet.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner sind diejenigen natürlichen Personen, die ihre Hauptwohnung nach dem § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes innerhalb des Gemeindegebietes einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Soweit für die Beteiligung erforderlich, hat die durchführende Gemeinde die für die Beteiligung erforderlichen Angaben dem Vorhabenträger jährlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde wird hierzu berechtigt, die erforderlichen Daten bei den Meldebehörden abzufragen.

(4) Freiflächenanlage ist eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(5) Vorhaben ist

1. die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt, oder
2. die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Freiflächenanlagen, für die ein Vorhabenträger eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt oder die der Vorhabenträger als ein zusammenhängendes Projekt betreibt.

(6) Vorhabenträger ist derjenige, der die für die Errichtung von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen erforderlichen Genehmigungen beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger. Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, so ist Vorhabenträger, wer die Errichtung der Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen beabsichtigt, sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlage.

Teil 2 Beteiligung an Windenergievorhaben

§ 3 Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden sind verpflichtet, Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zur Art und Weise der Beteiligung an dem Vorhaben zu führen mit dem Ziel, eine Beteiligungsvereinbarung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abzuschließen. Das Beteiligungsangebot muss Maßnahmen für die finanzielle Beteiligung der örtlichen Gemeinschaft aller beteiligungsberechtigten Gemeinden vorsehen. Ein nicht durch sachliche Gründe getragenes Beteiligungsangebot ist unzulässig.

(2) Das Angebot des Vorhabenträgers soll eine Beteiligung von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge für die Einwohnerinnen und Einwohner und eine Beteiligung von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge für die Gemeinde enthalten, es muss eine Beteiligung von insgesamt mindestens 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge für die Gemeinde sowie darüber hinaus eine Beteiligung für Einwohnerinnen und Einwohner von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge vorsehen. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat entweder in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder als Haushaltsdirektzahlung zu erfolgen. Die Beteiligung der Gemeinde soll durch Zahlung erfolgen. (Standardmodell I)

(3) Anstelle des Angebots nach Absatz 2 kann die Gemeinde verlangen, dass der Vorhabenträger eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Höhe von mindesten 10 Prozent oder den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen anbietet. Das Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an die jeweilige Gemeinde bestimmt sich anhand des Verhältnisses zwischen der Fläche des jeweiligen Gemeindegebiets am 2,5-Kilometer-Umkreis der Anlage und der gesamten Fläche des 2,5-Kilometer Umkreises der Anlage im Landesgebiet multipliziert mit 10 Prozentpunkten. Neben dem Angebot der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung muss ein Angebot zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner enthalten sein, das einem Wert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge entspricht. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat entweder in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder als Haushaltsdirektzahlung zu erfolgen. (Standardmodell II)

(4) Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 oder Absatz 3 nicht zustande kommt, können der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden sich auf eine oder mehrere Beteiligungsformen aus dem folgenden Katalog einigen:

1. gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer Genossenschaft,
2. Direktzahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden (finanzielle Beteiligung der Gemeinden) oder an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer gemeinnützigen Stiftung mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer landesweit tätigen gemeinnützigen Stiftung (mittelbare Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner),

3. Strompreisgutschriften für die Einwohnerinnen und Einwohner,
4. vergünstigte Stromtarife für die Einwohnerinnen und Einwohner,
5. Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von haushaltsbezogenen Direktzahlungen (Haushaltszahlungen).

(5) Die Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 4 kann sowohl nur eine Beteiligung der Gemeinden als auch nur eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie eine Kombination der Beteiligung von Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohnern vorsehen.

(6) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden können sich auf eine andere als die vorstehend in Absatz 4 aufgezählten Möglichkeiten wirtschaftlicher Teilhabe einigen.

(7) Die Beteiligungsvereinbarung muss Maßnahmen mit einem wirtschaftlichen Wert von insgesamt mindestens 0,2 bis höchstens 0,6 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge ab Inbetriebnahme der Anlage vorsehen. Dies gilt nicht im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder einer Beteiligung über eine Realteilung.

(8) Die Beteiligungsvereinbarung muss für den gesamten Zeitraum ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zu deren Außerbetriebnahme gelten. Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können angerechnet werden.

(9) Die kommunalrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung über die wirtschaftliche Betätigung bleiben unberührt.

§ 4

Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger erarbeitet einen Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung. Zu diesem Zweck tritt der Vorhabenträger von Windenergieanlagen nach öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Kontakt mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden, um eine Übereinstimmung für den Vorschlag herzustellen.

(2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die beteiligungsberechtigten Gemeinden über die für die Windenergieanlage erfolgte Genehmigung spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung in Textform zu informieren.

§ 5

Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden

(1) Sind mehrere Gemeinden in Bezug auf ein Vorhaben beteiligungsberechtigt, bestimmen diese spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe über die erfolgte immissionsschutzrechtliche Genehmigung das für sie zuständige Amt oder eine Gemeinde oder eine verhandlungsführende Gruppe gegenüber dem Vorhabenträger als Bevollmächtigten für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung und den Vertragsschluss.

(2) Kommt eine fristgemäße Einigung über die Bevollmächtigung nach Absatz 1 nicht zustande, gilt das für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständige Amt als befugt, die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger im Namen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Beteiligungsvereinbarung zu führen. Ist mehr als ein Amt für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständig, dann setzt sich die zu den Verhandlungen befugte Gruppe aus den zuständigen Ämtern zusammen. Ist eine amtsfreie Gemeinde beteiligungsberechtigt, so ist diese Bestandteil der verhandlungsführenden Gruppe.

(3) Der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung infolge der Verhandlungen nach Absatz 2 obliegt den jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden.

§ 6

Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden schließen innerhalb eines Jahres nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen eine Beteiligungsvereinbarung. Ist die Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch aufschiebenden Rechtsbehelf gehemmt, verlängert sich die Frist in Satz 1 entsprechend um die Dauer der Hemmung. Der Vorhabenträger unterrichtet die beteiligungsberechtigte Gemeinde oder den nach § 5 bestimmten Berechtigten in Textform über das Ereignis, das zur Hemmung führt, sowie über dessen Wegfall.

(2) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigte Gemeinde können die Frist nach Absatz 1 einmalig einvernehmlich um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängern.

(3) Die Vereinbarung ist unmittelbar nach dem Zustandekommen durch den Vorhabenträger an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zusätzlich zur Vereinbarung hat der Vorhabenträger sein Beteiligungsangebot zu übermitteln. Der Abschluss der Vereinbarung und die Übermittlung kann vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 1 stattfinden.

(4) Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die zuständige Behörde gegen die Vereinbarung keine Bedenken äußert. Die Bedenken sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Vereinbarung in Schriftform zu äußern. Sofern rechtserhebliche Bedenken entgegenstehen, wirkt die Behörde auf eine rechtskonforme Vereinbarung hin, die der vorgelegten Vereinbarung wirtschaftlich nahekommt. Bedarf es zur Wirksamkeit einer gesetzlich vorgesehenen Entscheidung einer öffentlichen Stelle, bleibt diese durch die Regelung des Satzes 1 unberührt.

(5) Liegt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Beteiligungsvereinbarung oder vor dem Zeitpunkt des Absatzes 4 Satz 3, findet die Beteiligungsvereinbarung ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens Anwendung.

§ 7**Ersatzbeteiligung an Windenergieanlagen**

- (1) Kommt innerhalb der Frist des § 6 Absatz 1 und 2 zwischen den Vertragsparteien keine Beteiligungsvereinbarung zustande, ist der Vorhabenträger verpflichtet, ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage für die gesamte Betriebsdauer eine Ersatzzahlung in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge zu zahlen. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gilt § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.
- (2) Der Vorhabenträger kann bei dem für Energie zuständigen Ministerium beantragen, die Höhe der Ersatzzahlung abweichend von Absatz 1 festzulegen, wenn er nachweist, dass die Auskömmlichkeit des Vorhabens durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung gefährdet wird. Die Reduzierung der Ersatzzahlung nach Satz 1 sollte im Regelfall einen Mindestbetrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge nicht unterschreiten.
- (3) Die Ersatzzahlung nach den Absätzen 1 und 2 ist eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung. Sie wird kalenderjährlich jeweils zum 1. April fällig und bemisst sich nach den im jeweiligen Vorjahr produzierten Strommengen. Sie ist an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu leisten und auf Antrag im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 zweckgebunden für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landkreises, in dem die beteiligungsberechtigte Gemeinde belegen ist, oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landkreises, in dem die beteiligungsberechtigte Gemeinde belegen ist, zu verwenden. Antragsberechtigt sind Gemeinden, deren Flächen zumindest teilweise in einer Entfernung von 2,5 Kilometern zu einer Windenergieanlage liegen. Das für Energie zuständige Ministerium übernimmt die damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben.
- (4) Die zuständige Behörde kann den Vorhabenträger zur Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer gemeinnützigen Stiftung mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde verpflichten. Die Zahlung ist auf die zu leistende Zahlung nach Absatz 1 anzurechnen.
- (5) Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, sind die beteiligungsberechtigten Gemeinden jederzeit berechtigt, Verhandlungen mit dem Vorhabenträger aufzunehmen. Führt dies zu einer Beteiligungsvereinbarung im Sinne dieses Gesetzes, entfällt die Ersatzbeteiligung. Es gelten § 6 Absatz 3 und 4. Abweichend von § 3 Absatz 8 gilt die Beteiligungsvereinbarung ab dem Abschluss bis zur Außerbetriebnahme der Anlage.
- (6) Ist bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden mit einer oder mehreren Gemeinden keine Vereinbarung getroffen worden, ist jede beteiligungsberechtigte Gemeinde berechtigt, mit dem Vorhabenträger Verhandlungen über den auf sie entfallenden Anteil aufzunehmen. Es gelten § 6 Absatz 3 und 4. Abweichend von § 3 Absatz 8 gilt die Beteiligungsvereinbarung ab dem Abschluss bis zur Außerbetriebnahme der Anlage.

Teil 3**Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen****§ 8****Beteiligungsvereinbarung**

(1) Für Freiflächenanlagen gelten die Vorschriften für Windenergieanlagen entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen der §§ 8 bis 11 keine Abweichungen ergeben.

(2) Das Angebot des Vorhabenträgers muss eine Beteiligung von insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge für die Gemeinde sowie darüber hinaus eine Beteiligung für Einwohnerinnen und Einwohner von insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge vorsehen. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat entweder in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder als Haushaltsdirektzahlung zu erfolgen. Die Beteiligung der Gemeinde soll durch Zahlung erfolgen.

(3) Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, gilt § 3 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass auch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung nach den Maßgaben der §§ 12, 13, 14 und 15 oder der Kauf eines oder mehrerer PV-Module vereinbart werden können. § 3 Absatz 3 gilt nicht.

(4) Die Beteiligungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4 muss Maßnahmen mit einem wirtschaftlichen Wert von insgesamt mindestens 0,1 bis höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge ab Inbetriebnahme der Anlage vorsehen.

§ 9**Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung**

(1) Für die Pflicht des Vorhabenträgers nach § 4 Absatz 1 ist für Freiflächenanlagen auf die Einreichung des vollständigen Antrags auf Baugenehmigung oder die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 3 des Baugesetzbuches abzustellen.

(2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die beteiligungsberechtigten Gemeinden über die erfolgte Genehmigung der Freiflächenanlage spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung in Textform zu informieren. Die Pflicht entfällt, wenn für die Freiflächenanlage ein Bebauungsplan erforderlich ist.

§ 10**Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung**

(1) Für den Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung für Freiflächenanlagen gelten die Vorschriften für Windenergieanlagen gemäß § 6 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechend.

(2) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben innerhalb eines Jahres nach Beschluss des für die Freiflächenanlage geltenden Bebauungsplans oder, sofern ein Bebauungsplan für die Freiflächenanlage nicht erforderlich ist, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.

§ 11**Ersatzbeteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

(1) Wenn der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigte Gemeinde nicht innerhalb der in § 10 genannten Frist eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen haben und die Verhandlungen entsprechend § 6 Absatz 2 und 3 zu keiner einvernehmlichen Vereinbarung geführt haben, ist der Vorhabenträger zur Ersatzzahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die produzierte Strommenge gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 verpflichtet. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

(2) Die Ersatzzahlung ist auf Antrag für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landkreises, in dem die beteiligungsberechtigte Gemeinde belegen ist, oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landkreises, in dem die beteiligungsberechtigte Gemeinde belegen ist, zu verwenden. Antragsberechtigt sind Gemeinden, in denen eine Freiflächenanlage betrieben wird.

(3) Wird die Auskömmlichkeit des Vorhabens durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung gefährdet, kann der Vorhabenträger einen Antrag entsprechend § 7 Absatz 2 an die zuständige Behörde stellen. Die Reduzierung der Ersatzzahlung nach Satz 1 sollte im Regelfall einen Mindestbetrag von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge nicht unterschreiten.

Teil 4**Bestimmungen über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung****§ 12****Gesellschaftsrechtliche Beteiligung**

Einigt sich der Vorhabenträger mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, dann ist der Vorhabenträger verpflichtet, dem zu beteiligenden Rechtsträger ein Angebot für den Kauf von Gesellschaftsanteilen nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 15 zu machen.

§ 13 Gesellschaftsform

(1) Einigt sich der Vorhabenträger mit einer oder mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, dann hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft, hinsichtlich derer der Anteilserwerb stattfindet, zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung der Gesellschaft nach Satz 1 an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Beteiligten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von Gemeinden mit maßgeblichem Einfluss an einem Unternehmen oder Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts auszugestalten.

§ 14 Angebot auf gesellschaftsrechtliche Beteiligung

(1) Einigen sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4 auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, dann hat der Vorhabenträger mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen.

(2) Für den Fall, dass mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind und nicht alle beteiligungsberechtigten Gemeinden eine Vereinbarung über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung abschließen, dann bestimmt sich der Anteil der mindestens zu offerierenden Gesellschaftsanteile

1. bei einem Vorhaben von Windenergieanlagen anhand des Verhältnisses zwischen der Fläche des jeweiligen Gemeindegebiets am 2,5-Kilometer-Umkreis der Anlage und der gesamten Fläche des 2,5-Kilometer-Umkreises der Anlage im Landesgebiet multipliziert mit 20 Prozentpunkten oder
2. bei einem Vorhaben von Freiflächenanlagen anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets an dem Vorhaben von Freiflächenanlagen multipliziert mit 20 Prozentpunkten.

(3) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile.

(4) Der Vorhabenträger hat mit der Angebotsunterbreitung die folgenden Informationen mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese abweichend vom Vorhabenträger ist,
2. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner der beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Verfügung stellen,
3. Angabe des Anteilspreises,
4. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,
5. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich die beteiligungsberechtigte Gemeinde näher informieren können,
6. eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Bestimmung des Eigenkapitals der Gesellschaft sowie des nach § 15 Absatz 2 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder des alternativen Nachweisverfahrens nach § 15 Absatz 3.

(5) Die Empfänger eines Angebots zum Erwerb gesellschaftsrechtlicher Anteile nach diesem Gesetz sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die angebotenen Gesellschaftsanteile anzunehmen.

§ 15

Ermittlung des Kaufpreises bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung

(1) Der Kaufpreis für jeden offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft.

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Wertes aller Vermögensgegenstände der Gesellschaft abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

(3) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden können sich abweichend von Absatz 2 gemeinsam auf ein anderes Verfahren zur Ermittlung des Gesellschaftswertes und des Kaufpreises der Anteile einigen.

Teil 5
Schlussbestimmungen**§ 16**
Zweckbindung

- (1) Die auf diesem Gesetz beruhenden Vereinbarungen sowie die projektbezogene Vergabe der zu leistenden Ersatzzahlung müssen den Zweck der Akzeptanzsteigerung für Windenergievorhaben oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben verfolgen. Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die zur Erfüllung des Gesetzes zu leistenden Zahlungen zweckbestimmt einzusetzen. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen in Betracht zur
1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
 3. Information über die Solarenergie oder die Windenergie und deren Erzeugung,
 4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung oder Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,
 5. Förderung und Umsetzung von Klima-, Wasser- und Artenschutz sowie Klimaanpassung.

Für Pflichtaufgaben der Gemeinden können sie Verwendung finden, sofern die Verwendung mit dem gesetzlich verfolgten Zweck der Akzeptanzsteigerung vereinbar ist. Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht erfasst.

- (2) Im Rahmen der Mittelverwendung sind unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanzgewinnung die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen.

§ 17
Transparenz

- (1) Die zuständige Behörde veröffentlicht im Energieatlas Mecklenburg-Vorpommern zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Informationen über die Genehmigungen sowie abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen und durchgeführten Ersatzbeteiligungen.
- (2) Die für den Bauantrag für Freiflächenanlagen zuständige Bauaufsichtsbehörde hat dem für Energie zuständigen Ministerium eine Abschrift der Genehmigung auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- (3) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zuständige Genehmigungsbehörde hat dem für Energie zuständigen Ministerium eine Abschrift der Genehmigung auf elektronischem Weg zu übermitteln.

§ 18**Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung**

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz ist das für Energie zuständige Ministerium.

(2) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausgestaltung und Umsetzung der Standardmodelle nach § 3 Absatz 2 und 3 und § 8 Absatz 2,
2. die Ausgestaltung und Umsetzung der Beteiligungsformen gemäß § 3 Absatz 4,
3. die Ausgestaltung des Transparenzregisters im Energieatlas in Bezug auf die in § 17 Absatz 1 bis 3 benannten Informationen.

(3) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Richtlinie, die die Bedingungen und das Verfahren für die Zuweisung von Geldern aus der Ersatzzahlung nach § 7 Absatz 3 festlegt, zu erlassen.

§ 19**Übergangsregelung**

Für Windenergieanlagen, denen vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde, gilt das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) geändert worden ist, fort.

§ 20**Evaluierung**

Die Landesregierung berichtet dem Parlament drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung
und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 209) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a
Vorhabenbezogene Zuwendungen zur Akzeptanzsteigerung für Windenergievorhaben
oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben

(1) Das Sondervermögen dient der Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung für Windenergievorhaben oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Aus dem Sondervermögen sollen durch die Vergabe von Finanzmitteln, die auf Grundlage der Ersatzzahlungsbestimmungen gemäß § 7 sowie § 11 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes an das Land geleistet werden, Maßnahmen und Projekte zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung für Windenergievorhaben oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben finanziert werden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen in Betracht zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Information über die Solarenergie oder die Windenergie und deren Erzeugung,
4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung oder Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,
5. Förderung und Umsetzung von Klima-, Wasser- und Artenschutz sowie Klimaanpassung.

(2) Die Finanzmittel werden auf Grundlage einer Förderrichtlinie durch das für Energie zuständige Fachministerium auszugestaltenden Vergabeverfahrens als unentgeltliche Zuschüsse zur dauerhaften Überlassung mit Zweckbindung der Mittelverwendung gezahlt. Die Höhe der nach § 2a Absatz 1 ausgereichten Mittel darf die erzielten Einnahmen nicht überschreiten.

(3) Bei der Haushaltsaufstellung sind die Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftsplan gesondert von den weiteren Mitteln dieses Sondervermögens darzustellen.“

2. Nach § 4 Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Einnahmen, die auf Grundlage der Ersatzzahlungsbestimmungen gemäß § 7 sowie § 11 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes an das Land geleistet werden.“

**Artikel 3
Außerkräftreten**

Das Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

**Artikel 4
Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Erforderlichkeit des Gesetzes**

Die Energiewende im Land Mecklenburg-Vorpommern liegt im Allgemeinwohlinteresse des Landes. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Gemeinwohlziel des Klimaschutzes des Artikels 20a des Grundgesetzes und dem intertemporalen Freiheitsschutz. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient darüber hinaus auch der Energiesicherheit in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Mecklenburg-Vorpommern, da die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern aus Drittstaaten befördert wird. Gemäß § 2 EEG liegt der Zubau und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Die Energiewende steht im Zeichen der Nachhaltigkeit. Durch den Zubau an Anlagen der erneuerbaren Energien soll die regionale Wertschöpfung insbesondere in den ländlichen und strukturschwachen Räumen im Land Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern will die sozioökonomischen Potenziale der Energiewende für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landes nutzen.

Zur gleichen Zeit birgt der Ausbau der Anlagen der erneuerbaren Energien räumliches Konfliktpotenzial. Die Energiegewinnung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. An den Orten, an denen die Anlagen errichtet werden, die Energiewende also konkret umgesetzt werden soll, sind die Eingriffe konkret spürbar. Meist sind Anlagen der erneuerbaren Energien durch ihre Größe und ihren Flächenverbrauch als raumbedeutsam zu qualifizieren. Die Anwohner vor Ort empfinden die räumlichen Eingriffe als Beeinträchtigungen. Dies kann zu nicht unerheblichen Akzeptanzproblemen vor Ort führen, wenn die lokale Bevölkerung nicht effektiv und angemessen finanziell an dem Ausbau der erneuerbaren Energien teilhaben kann, während sie die raumbedeutsamen Lasten des Zubaus trägt. Gesetzliche Regelungen zur finanziellen Teilhabe sollen die Wertschöpfung vor Ort sicherstellen und infolgedessen die Akzeptanz für die Energiewende vor Ort steigern. Ein Teil der Gewinne aus der Energiewende kann sozialgerecht und vor Ort investiert werden. Dabei bieten sich insbesondere für den ländlichen Raum und für strukturschwache Regionen deutliche wirtschaftliche Chancen. Hierdurch kann die Energiewende wiederum grundsätzlich beschleunigt werden.

Die Beteiligung soll der Erhöhung der Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen dienen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen und beschleunigen sowie die regionale Wertschöpfung durch Erneuerbare-Energien-Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern erhöhen.

Anders als in Schleswig-Holstein sollen die Windenergieanlagen zum einen oftmals auf Grundstücken errichtet werden, die sich nicht im Eigentum der Einwohnerinnen und Einwohner oder der Gemeinden befinden. Zudem werden die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Mecklenburg-Vorpommern oft von Vorhabenträgern mit Sitz in anderen Bundesländern betrieben. Damit verbleiben die Pachteinahmen sowie die durch den Anlagenbetrieb erzielte Wertschöpfung selten in der Region. Zum anderen verfügen die Einwohnerinnen und Einwohner in anderen Teilen der Bundesrepublik über höhere Einkünfte/Spargelagen, die am Kapitalmarkt frei erhältliche Beteiligungen an Windparks eher ermöglichen.

Dementsprechend besteht in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich der Bedarf an gesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung einer finanziellen Teilhabe an Anlagen der erneuerbaren Energien. Das BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032), hat dazu einen wichtigen Grundstein gelegt. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre hat sich jedoch gesetzlicher Änderungsbedarf bei der Bürger- und Gemeindenbeteiligung ergeben, um die oben genannten Ziele zu erreichen. Die Erreichung der Ziele des BüGembeteilG M-V wurde durch zuvor nicht abschätzbare bürokratische Hürden bei der Umsetzung und der Wahlmöglichkeit des Vorhabenträgers bezüglich des Beteiligungsmodells, welches eine genaue Abstimmung auf lokale Bedürfnisse erschwert, zumindest teilweise beeinträchtigt. Dies haben die Auswertung von Positionspapieren sowie mehrere Sitzungen einer Umsetzungs-Arbeitsgruppe mit Interessensvertretern der Wirtschaft und der kommunalen Ebene ergeben. Die Eindrücke wurden durch zwei Workshops mit Interessensverbänden aus der Gesellschaft, der Wirtschaft und der kommunalen Ebene bestätigt. Um in einem Vertrauensdreieck zwischen der kommunalen Ebene, der Wirtschaft und der Landesverwaltung die Bürger- und Gemeindenbeteiligung effektiv zu gestalten, sind gesetzliche Änderungen zur Akzeptanzsteigerung notwendig.

II. Gesetzgebungskompetenz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die erforderliche konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Rechts der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in Form des Energiewirtschaftsrechts. Gemäß der Länderöffnungsklausel des § 22b Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, können die Länder weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, wenn § 80a des selbigen Gesetzes nicht beeinträchtigt ist.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Die konstitutive Neufassung des Gesetzes optimiert die finanzielle Bürger- und Gemeindenbeteiligung an Anlagen der erneuerbaren Energien gemäß den Erfahrungswerten seit Inkrafttreten des BüGembeteilG M-V am 28. Mai 2016. Die Regelung soll die Wertschöpfung an erneuerbaren Energien vor Ort sicherstellen. Hierdurch wird die Akzeptanz für zukünftige Anlagen der erneuerbaren Energien vor Ort erhöht. Dies fördert den Ausbau der erneuerbaren Energien durch Anreize für die lokale Bevölkerung.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sowohl Windenergieanlagen an Land als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Anlagentypen werden gesetzlich so definiert, dass die Anwendung des Gesetzes eine gewisse Größe voraussetzt. Durch ihre Größe können die Anlagen räumliche Konflikte vor Ort sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen. Dies wiederum bedingt die gesetzlichen Regelungen zur Steigerung von Akzeptanz für die Anlagen vor Ort.

Durch den rasant fortschreitenden Ausbau von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht hinsichtlich dieser Technologien eine besonders hohe Wertschöpfungsmöglichkeit. Gleichzeitig geht dieser Ausbau der Anlagen mit einem hohen Flächenverbrauch einher, welcher durch Beteiligungen ausgeglichen werden soll. Dieses Bedürfnis besteht hinsichtlich anderer Technologien nicht im gleichen Maße.

Das Gesetz verpflichtet die Vorhabenträger, eine Beteiligungsvereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden abzuschließen oder eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese Pflicht der Vorhabenträger stellt einen Eingriff in ihre Rechte aus Artikel 12 Absatz 1 GG dar. Der Eingriff ist gerechtfertigt, da die Regelung gewichtige Ziele des Allgemeinwohls verfolgt, aber diesen nicht einseitig den Vorrang vor den Interessen der Vorhabenträger einräumt. Die Interessen der Vorhabenträger sind im Gesetz mitberücksichtigt. Die Intensität des Eingriffs steht nicht außer Verhältnis zu den damit verfolgten legitimen Gemeinwohlinteressen. Das Ziel der Akzeptanzsteigerung vor Ort dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dadurch maßgeblich den Klimaschutzzielen des Artikels 20a GG und dem intertemporalen Freiheitsschutz.³

Mit dem Ziel des Abschlusses einer Beteiligungsvereinbarung gibt das Gesetz einen Rahmen für Verhandlungen zwischen den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den Vorhabenträgern vor. Die Gemeinden verhandeln auch für ihre Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort. Die Einwohnerinnen und Einwohner profitieren zumindest mittelbar über ihre Gemeinden. Die Gemeinden können auch eine unmittelbare Beteiligung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit den Vorhabenträgern vereinbaren. Die Gemeinden sind zu den Verhandlungen für die Einwohnerinnen und Einwohner demokratisch legitimiert und können, dem Gesetzeszweck entsprechend, über ein an die örtlichen Bedürfnisse abgestimmtes Beteiligungsmodell verhandeln.

Im Rahmen des Gesetzes erzielen die Gemeinden und die Vorhabenträger die tragfähigste Beteiligungslösung, um die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen. Um in jedem Fall eine finanziell spürbare finanzielle Teilhabe sicherzustellen, legt das Gesetz die Wertuntergrenze, zur Vermeidung der Überbelastung der Vorhabenträger auch eine Höchstgrenze einer Beteiligung fest.

Eine Beteiligungsvereinbarung kann innerhalb eines Verhandlungszeitraums zwischen dem Vorhabenträger und den Gemeinden abgeschlossen werden.

Um die Verhandlungen zu beschleunigen und zu vereinfachen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden zunächst ein in Form und Höhe gesetzlich bestimmtes Beteiligungsangebot unterbreiten muss. Dabei ist für die Gemeinden und die Bürger ein spürbarer Vorteil in der Beteiligung zu erzielen. Das Angebot soll daher eine Zahlung an die Gemeinden von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Zusätzlich sollen auch die Einwohnerinnen und Einwohner in dieser Höhe beteiligt werden.

³ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723; BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 118/17, BVerfGE 161, 63 bis 136, NVwZ 2022, 861 bis 867.

Die Vorhaben haben eine unterschiedlicher Ertragskraft. Dem wird Rechnung getragen, indem bei Windenergieanlagen das Mindestangebot eine Beteiligung der Gemeinden in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten muss. Zusätzlich muss das Mindestangebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder Haushaltsdirektzahlungen und in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss das Mindestangebot eine Beteiligung der Gemeinden in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Zusätzlich muss das Mindestangebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder Haushaltsdirektzahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten.

Die beteiligungsberechtigte Gemeinde kann anstatt des Standardmodells I vom Vorhabenträger verlangen, dass dieser den Kauf von Gesellschaftsanteilen in Höhe von mindestens 10 Prozent oder einzelner oder mehrerer Windkraftanlagen anbietet. Gleichzeitig muss in dem Angebot auch eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner enthalten sein (Standardmodell II). In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder den Erwerb einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen gegenüber einer Zahlung bevorzugen. Diesem Modell wird mit der Aufnahme des Verlangens seitens der Gemeinde nach einem entsprechenden Angebot Rechnung getragen. Ausgenommen hiervon sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Bezüglich der Regelungen zu gesetzlich festgelegten Beteiligungshöhen wird auf die tatsächlich produzierte Strommenge abgestellt. Dies fördert solche Vorhaben, die netzdienlich errichtet werden bzw. den Strom auch tatsächlich einspeisen oder direkt liefern.

Das Gesetz enthält umfassende rechtliche Vorgaben für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, die insbesondere dem Schutz der Interessen der nach diesem Gesetz Berechtigten dienen. Z. B. ist ein Anteilskauf nur möglich, wenn die Gesellschaftsform der Projektgesellschaft eine Haftungsbeschränkung vorsieht.

Dabei ist auch berücksichtigt, dass die Kenntnisse und Erfahrungswerte in den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten unterschiedlich vorhanden sind. Um ausgewogene Verhandlungsbedingungen zu schaffen, sind für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung klarstellende Regelungen im Gesetzentwurf aufgenommen.

Im Hinblick auf die Verhandlungen ist jede beteiligungsberechtigte Gemeinde in ihrer Entscheidung zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger frei.

Wenn nach Ablauf der vorgesehenen Verhandlungsfrist eine Gemeinde nicht Vertragspartei geworden ist, so wird ihr Beteiligungsanteil auf die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden, welche das Vertragsangebot angenommen haben, aufgeteilt.

Ein Missbrauch der Regelung durch den Vorhabenträger ist nicht möglich. Das Gesetz stellt sicher, dass der Vorhabenträger überhaupt ein verbindliches Angebot für die Gemeinde abgibt. Dieses muss die Gegebenheiten vor Ort angemessen berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit der Vereinbarung kann die zuständige Behörde auch prüfen, ob es sich um ein missbräuchliches Angebot gehandelt hat.

Zudem ist es einer Gemeinde möglich, auch nachträglich eine für die Zukunft geltende Vereinbarung mit dem Vorhabenträger über den auf sie entfallenden Anteil zu verhandeln. Damit wird auch möglichen Veränderungen in der Gemeinde nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen Rechnung getragen.

Sollte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommen, wovon aller Voraussicht nach nur in seltenen Fällen auszugehen ist, gilt nach dem neuen Gesetz die Ersatzbeteiligung in Form der Zahlung an das Land. Das für Energie zuständige Ministerium wird die damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben übernehmen. Auf Antrag können Projekte zur Akzeptanzsteigerung hinsichtlich Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen finanziert werden.

Auch im Falle der Ersatzbeteiligung wird die Möglichkeit einer nachträglichen, für die Zukunft geltenden Vereinbarung geschaffen. Mit dem Zustandekommen der Vereinbarung entfällt dann die Ersatzbeteiligung.

Zur Umsetzung der Ersatzbeteiligung dient das „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“. Hierzu ist eine Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ erforderlich. Dem Sondervermögen werden damit die Einnahmen aus den Ersatzzahlungen zugeordnet. Zugleich wird eine zweckgebundene Verwendung dieser Einnahmen gesetzlich festgelegt. Ebenso werden die Ausgaben auf die Einnahmenhöhe begrenzt, sodass dadurch keine zusätzlichen Haushaltsverpflichtungen auf das Land zukommen.

Das Gesetz soll auch dafür sorgen, dass die geschlossenen Vereinbarungen transparent von der Öffentlichkeit eingesehen werden können.

Das für Energie zuständige Ministerium kann zur konkreten Umsetzung des Gesetzes Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Ein erster Entwurf des Gesetzes wurde den von den Regelungen betroffenen Interessenverbänden (z. B. BDEW, VKU, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) zur Stellungnahme zugeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in diesem Gesetzesentwurf entsprechend berücksichtigt, soweit das Ziel des Gesetzes damit gewahrt bleibt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern [Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V])

Zu § 1

Zu Absatz 1

Eine finanzielle Beteiligung ist für alle genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen an Land vorgesehen. Hierbei stellt das Gesetz auf die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen einschließlich des vollständigen Austauschs von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ab. Das Repowering ist, jedenfalls bei einem vollständigen Austausch der Anlage, nichts anderes als die Errichtung einer neuen Windenergieanlage. Repowering geht regelmäßig auch mit einer Leistungssteigerung durch eine neue, d. h. jüngere Anlage einher. Diese sind in der Regel leistungsstärker und höher und rufen daher auch neue Beeinträchtigungen hervor. Durch die neue Anlage entstehen entsprechend neue Beeinträchtigungen, die einen Einbezug in den Anwendungsbereich zur Steigerung der Akzeptanz rechtfertigen. Eine Saldierung findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

Mit der Evaluation gemäß § 20 wird geprüft, ob eine Ausnahme oder gesonderte Regelungen für Windenergieanlagen an Land, welche ihre Abnehmer direkt beliefern oder die Eigenversorgung eines Betriebs sicherstellen, erforderlich sind. Es sind noch keine hinreichenden Erfahrungen aus Anwendungsfällen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) geändert worden ist, gemacht worden. Die Höhe der Wertuntergrenze für die Beteiligungsvereinbarung nach § 3 Absatz 7 sowie die Möglichkeit eines Antrags auf Abweichung von der Höhe der Ersatzzahlung gemäß § 7 Absatz 2 stellt sicher, dass die Gesetzanwendung auf die o. g. Windenergieanlagen nicht zu unbilligen Folgen für den Vorhabenträger führt.

Zudem findet dieses Gesetz aus Gründen des Vertrauensschutzes in die Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nur Anwendung auf Windenergieanlagen, für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen Austausches von Anlagen (Repowering) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Regelung bewirkt keine unzulässige Rückwirkung. Für Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land bestehen in Mecklenburg-Vorpommern bereits verpflichtende Beteiligungsregelungen. Das BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032), stellt einen intensiven Eingriff in die Grundrechte des Vorhabenträgers aus Artikel 12 Absatz 1 GG dar. Nach dem Gesetz können Vorhabenträger zwischen dem Angebot eines Anteilskaufs oder einer Ausgleichsabgabe in Verbindung mit dem Angebot eines Sparprodukts wählen. Ob die Gemeinden auf den Anteilskauf bestehen, steht bis zum Zeitraum nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht fest.

Nach gängiger Verwaltungspraxis wird für ein individuelles Beteiligungskonzept, für das ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032), gestellt wird, eine Beteiligungshöhe von insgesamt 0,25 Cent pro Kilowattstunde gefordert. Dies bewegt sich im Rahmen des im Zuge der Neufassung eingeführten Standardmodells für eine Beteiligung an Windenergieanlagen an Land.

Zu Absatz 2

Das Gesetz sieht ab einer installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 EEG 2023 von 1.000 Kilowatt den Bedarf an akzeptanzsteigernden Maßnahmen aus oben genannten Gründen. Im Referenzjahr 2021 beanspruchten Freiflächenanlagen durchschnittlich einen Hektar pro Megawatt⁴. Im Fall von mehreren Anlagen gemäß § 3 Nummer 1 EEG ist bei der Berechnung der installierten Leistung auf § 24 EEG abzustellen.

Damit wird der Anwendungsbereich des Gesetzes analog zum Sächsischen Gesetz zur Ertragsbeteiligung der Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaikanlagen auf große Freiflächenanlagen beschränkt. Die übrigen Länderbeteiligungsgesetze, sofern sie überhaupt PV-Freiflächenanlagen in ihren Anwendungsbereich aufnehmen, verzichten völlig auf eine Grenze. Kleinräumigere Vorhaben beanspruchen jedoch nur eine verhältnismäßig kleine Fläche und haben dementsprechend geringere Auswirkungen auf die Landschaft, sodass es einer Akzeptanzsteigerung für diese nicht in gleichem Maße bedarf. Zudem sollen kleine Freiflächenanlagen nicht mit dem bürokratischen Aufwand der Beteiligungsvorgaben belastet werden, da dieser bei Kleinstanlagen nicht im Verhältnis zum geringen Ertrag und Beteiligungsvolumen steht. Die Wirtschaftlichkeit kleinster Vorhaben im Bereich der Freiflächenanlagen könnte sonst durch eine Beteiligungspflicht gefährdet sein.

Zudem wird durch die Regelung ein Gleichlauf mit der bundesgesetzlichen Beteiligungsregelung aus § 6 EEG angestrebt.

Zu Absatz 3

Dieses Gesetz findet aus Gründen des Vertrauensschutzes in die Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bzw. zum Zeitpunkt des Bebauungsplanbeschlusses nur Anwendung auf Freiflächenanlagen, für deren Zulässigkeit die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse für vorhabenbezogene Bebauungspläne nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurden oder, falls kein Bebauungsplan erforderlich ist, für die der vollständige Antrag auf Baugenehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde. Dies gilt auch im Falle eines Austausches von Anlagen, wenn für das Vorhaben eine neue Baugenehmigung oder Änderungsgenehmigung oder ein neuer Bebauungsplan erforderlich ist.

Dies wird durch den Verweis auf die Formulierung „die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind“ aus § 1 Absatz 1 Halbsatz 5 klargestellt.

⁴ Umweltbundesamt (2023), Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 21.12.2023, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>, 26.08.2024.

Zu Absatz 4

Der Absatz schließt Windenergieanlagen auf See vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Anlagen auf See und an Land weisen grundlegende Unterschiede auf. Die Anwendung auf Windenergieanlagen auf See stellt eine weitere komplexe Regelungsmaterie im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) dar und wäre auf einige wenige Anwendungsfälle reduziert.

Grundsätzlich erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf Windenergieanlagen, die der Forschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen), da nach der Erprobungsphase in der Regel kein Rückbau der Anlagen erfolgt, sondern diese dann ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken dienen. Bei solchen Anlagen ist im Regelfall über deren gesamte Laufzeit ein nicht unerheblicher Gewinn trotz der Prototypeneigenschaft im Anfangsstadium zu erwarten.

Deshalb sind sogenannte Prototypenanlagen nicht automatisch ab Inbetriebnahme zum Beginn der Erprobungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes befreit. Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit, einen Antrag an die zuständige Behörde zu stellen, der die entsprechende Anlage von der Anwendung des Gesetzes ausnimmt. Hierbei ist durch den Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass der Stellenwert der technischen Neuerung der Anlagentechnik die wirtschaftlichen Zwecke überwiegt. Nicht jegliche technische Neuerung ist ausreichend zur Eröffnung einer möglichen Ausnahme.

Gemäß § 18 Absatz 1 ist die zuständige Behörde das für Energie zuständige Ministerium. Die zuständige Behörde entscheidet nach Ermessen im Einzelfall.

Windenergie- und Freiflächenanlagen, die von einer Bürgerenergiegesellschaft betrieben werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften tragen an sich schon maßgeblich zur Wertschöpfungskette und Akzeptanzsteigerung vor Ort bei. Deshalb knüpft das Gesetz an die Definition von Bürgerenergiegesellschaften in § 3 Nummer 15 EEG 2023 an. Durch diese ist nach der Einschätzung des Bundesgesetzgebers eine lokale Verankerung der Gesellschaften gesichert und durch das Engagement lokaler Einwohnerinnen und Einwohner eine hohe lokale Akzeptanz für die Anlagen geschaffen, sodass hier eine verpflichtende Bürger- und Gemeindebeteiligung nicht erforderlich ist. Unter die Definition können auch Bürgerenergiegenossenschaften fallen, soweit sie die Voraussetzungen des § 3 Nummer 15 EEG 2023 erfüllen. Soweit vereinzelt der Einwand in der Verbändeanhörung erhoben wurde, dass diese Bürgerenergiegesellschaften nicht allen Einwohnerinnen und Einwohnern offenstehen, zeigen die ersten Erfahrungen mit im Land tätigen derartigen Gesellschaften, dass die Beteiligungsschwellen so niedrig sind, dass sie einem großen Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner offenstehen.

Der Absatz enthält eine Ausnahme von besonderen Solaranlagen. Besondere Photovoltaikanlagen sind insbesondere Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV. Eine Erweiterung des Gesetzes auf alle Formen der Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 22 EEG findet nicht statt. Besondere Solaranlagen sind weniger erprobt und es herrschen keine gesicherten Erkenntnisse dazu vor, ob lokale Konflikte tatsächlich auftreten. Es kann derzeit nicht mit Sicherheit von einer Konfliktrichtigkeit solcher Anlagen ausgegangen werden, welche eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes rechtfertigen würde. Hinzu kommt, dass die sogenannten besonderen Solaranlagen im System des EEG eine andere Rolle einnehmen, da sie spezifischen wirtschaftlichen Zwängen unterworfen sind.

Auch vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Wärme durch Solarenergie (Solarthermieanlagen). Solarthermieanlagen sind spezifischen wirtschaftlichen Zwängen unterworfen und mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens nicht mit PV-Freiflächenanlagen zur direkten Erzeugung von Strom zu vergleichen. Es soll vermieden werden, dass Vorhaben von Solarthermieanlagen mit einem bürokratischen Aufwand der Beteiligungsvorgaben belastet werden, welcher nicht im Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Ertrag steht.

Insofern bleibt die Entwicklung dieser Solaranwendungen abzuwarten und nach einer Evaluierung zu entscheiden, ob diese in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollten.

Zu § 2

Der Paragraph enthält alle Begriffe, die mehrfach im Gesetzestext vorkommen. Die Begriffsbestimmungen werden eingeführt, um die Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Die Auflistung des Paragraphen ist alphabetisch geordnet.

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden für Windenergieanlagen werden über einen Umkreis von 2,5 Kilometern um die vom Anwendungsbereich betroffene Windenergieanlage bestimmt. Die Festlegung bewirkt eine Harmonisierung der Landesregelung mit der bundesgesetzlichen Teilhaberegelung aus § 6 EEG. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und Konflikte in der parallelen Anwendung von landes- und bundesrechtlicher Regelung vermieden. Die Tendenz zur Harmonisierung des Umkreises mit Bundesrecht ist auch in anderen Bundesländern zu erkennen. So sehen die Beteiligungsgesetze der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen und Sachsen ebenfalls eine Harmonisierung mit Bundesrecht vor.

Erfahrungen des für Energie zuständigen Ministeriums sowie der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA M-V) bei der Umsetzung des BüGembeteilG M-V mit seinem Bestimmungsradius von 5 Kilometern haben ergeben, dass eine Sensibilisierung in Bezug auf den Betrieb von Windenergieanlagen im direkteren Umfeld von Windenergieanlagen entsteht. In einem größeren Umkreis wirken sich sichtverschattende Elemente wie Wälder und vorgelagerte Ortschaften verstärkt auf die Sichtbarkeit der Anlagen aus. Dagegen ist bis zu einem Umkreis von 2,5 Kilometern regelmäßig von einer Beeinträchtigung durch die örtliche Nähe zum Vorhaben auszugehen.

In einem 2,5-Kilometer-Umkreis können die Zuwendungen aus einer finanziellen Beteiligung wirksamer zur Akzeptanzsteigerung gebündelt werden und kommen den Gemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohnern zugute, die durch die örtliche Nähe die größte Betroffenheit aufweisen.

Deshalb legt die gesetzliche Regelung für die Bestimmung der an Windenergieanlagen beteiligungsberechtigten Gemeinden einen Umkreis von 2,5 Kilometern zugrunde. Maßgeblich ist dabei das Gemeindegebiet zum Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen.

Beteiligungsberechtigte Gemeinden sind im Fall von Freiflächenanlagen die Standortgemeinden. Freiflächenanlagen auf mehreren Gemeindegebieten sind nur solche, die sich auf dem Grenzgebiet von Gemeinden befinden.

Auf dem Gebiet der Standortgemeinde wirken sich die Freiflächenanlagen durch ihren Flächenverbrauch primär aus. Durch die Regelung strebt das Gesetz eine Harmonisierung mit der bundesgesetzlichen Beteiligungsregelung aus § 6 EEG an. In dem Fall, dass sich ein Vorhaben über mehrere Gemeindegrenzen hinweg erstreckt, gilt eine Betroffenheit durch Flächenverbrauch für alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich das Vorhaben befindet. Die betroffenen Gemeinden sind in dem Fall als zu beteiligende Standortgemeinden im Sinne des Gesetzes zu bewerten.

Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die mit ihrem Hauptwohnsitz nach § 21 des Bundesmeldegesetzes in der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde gemeldet sind. Dass nur solche natürlichen Personen unmittelbar von einem Vorhaben finanziell profitieren können (ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht), ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass sich deren Hauptwohnung als vorwiegend benutzte Wohnung in unmittelbarer örtlicher Nähe zum Vorhaben befindet und sie daher deutlich mehr von den Vorhaben tangiert sind, als natürliche Personen, die anderenorts ihren Lebensmittelpunkt haben.

Für die Bestimmung des Wohnsitzes ist die Definition des § 21 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, heranzuziehen.

Im Falle der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern muss der Vorhabenträger in die Lage versetzt werden, diese abzurechnen und zahlbar zu machen. Die dafür erforderlichen Daten liegen in der Regel bei den Meldebehörden gemäß § 1 des Landesmeldegesetzes vor. Diese sind den Gemeinden gegenüber durch dieses Gesetz verpflichtet und berechtigt, entsprechende Daten zu übermitteln. Der Umfang der Datenübermittlung ist dabei auf das für die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung erforderliche Maß beschränkt. Dem Grundsatz des Datenschutzes und der Datensparsamkeit wird damit Rechnung getragen.

Mehrere Einwohner zusammen können einen Haushalt bilden. Soweit Stromgutschriften, vergünstigte Stromtarife oder haushaltsbezogene Direktzahlungen als Beteiligungsform gewählt werden, kann sich der Angaben der Versorgungsnetzbetreiber über die Versorgung von Haushalten mit Strom bedient werden, um den Haushalt zu ermitteln. Zudem gibt es bereits in Anwendung des bisherigen Gesetzes Plattformen, die eine haushaltsbezogene Auszahlung vereinfachen.

Die Gemeinde kann auch die Beteiligung einzelner Einwohnerinnen und Einwohner aushandeln. Der damit verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand fällt dann jedoch der Gemeinde zur Last.

Zu § 3

Nach dem BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032), entscheidet im Wesentlichen der Vorhabenträger über das Beteiligungsmodell. Fortan verhandeln Gemeinden und Vorhabenträger auf Augenhöhe über eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Beteiligungsvereinbarung. Ein Anreiz zum Verhandeln wird für die Gemeinden auch dadurch geschaffen, dass die Möglichkeit der Partizipation auf diesem Wege am größten ist. Im Falle der Verweigerung von Verhandlungen ist für die Gemeinden nicht sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile aus dem im Gemeindegebiet befindlichen Vorhaben auch bei diesen verbleiben. Die Zahlungen aus der Ersatzbeteiligung können vielmehr im gesamten Landkreis zur Projektförderung verwendet werden. Damit verbleibt zwar die Wertschöpfung in der Region, die Gemeinde gibt jedoch durch die Verweigerung von Verhandlungen ihre Steuerungsmöglichkeiten für die Verwendung auf.

Um die Verhandlungen zu beschleunigen und zu vereinfachen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden zunächst ein in Form und Höhe gesetzlich bestimmtes Beteiligungsangebot unterbreiten muss.

Bei Windenergieanlagen soll der Vorhabenträger im Standardmodell I eine Beteiligung der Gemeinde in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Zusätzlich soll das Angebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder Haushaltsdirektzahlung und in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Damit soll eine bestmögliche Beteiligung von Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht werden. Um den spezifischen Bedingungen einzelner Vorhaben gerecht zu werden, ist eine Mindesthöhe für die anzubietende Beteiligung der Gemeinde in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge vorgesehen. Zusätzlich ist auch die Mindesthöhe für das Angebot der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner auf 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge vorgesehen. Solche Bedingungen, die eine Absenkung des Angebots rechtfertigen, können insbesondere in der Auskömmlichkeit des Vorhabens insgesamt, der Struktur des Vorhabenträgers oder den Bedingungen des Standortes der Windenergieanlagen liegen. Damit wird berücksichtigt, dass gerade kleinere und lokale Vorhabenträger Kostenvorteile aus der Unternehmensgröße nicht generieren können oder aufgrund einer Beteiligung von örtlichen Unternehmen und Einwohnerinnen und Einwohnern nachteiligere Finanzierungsbedingungen haben. Auch die Güte des Standortes im Hinblick auf Winderträge kann ein geringeres Angebot rechtfertigen. Diese Abweichungen in den Bedingungen des Vorhabens sind in den Verhandlungen mit der Gemeinde nachzuweisen und können im behördlichen Prüfungsverfahren nachgeprüft werden. Der Umfang der dabei vorzulegenden Unterlagen soll für ein möglichst einfaches Verfahren gering gehalten werden. Als ausreichend kann insbesondere ein Gutachten über die Güte des Standortes angesehen werden, das belegt, dass die Winderträge unter dem Durchschnitt des Landes liegen. Ebenso kann durch die Vorlage des projektbezogenen Wirtschafts- und Finanzierungsplans nachgewiesen werden, dass Finanzierungslasten überdurchschnittlich hoch sind.

Im Ergebnis würden dann im Standardmodell I nicht die höheren Beträge von jeweils 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge, sondern nur von 0,2 Cent greifen.

Anstelle dieser Direktzahlung kann die Gemeinde auch ein Angebot über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder den Erwerb einer oder mehrerer Windenergieanlagen verlangen. Dabei bleibt die Verpflichtung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder Haushaltsdirektzahlungen bestehen. Die Gemeinde hat damit die Wahl zwischen zwei Standardmodellen.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss das Mindestangebot eine Beteiligung der Gemeinden in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Zusätzlich muss das Mindestangebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder pauschalen Zahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten.

Bezüglich der Direktzahlungen an die Gemeinden können die Verhandlungspartner auf erprobte Standardverträge für Zuwendungen nach § 6 EEG zurückgreifen. Die in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Vorhabenträger haben meist schon Erfahrungen mit der Aushandlung von Zuwendungen nach § 6 EEG und können sich diese finanziellen Zuwendungen gemäß § 6 EEG anrechnen lassen. Auch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden oder der Erwerb einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist unter Anwendung des bisherigen Gesetzes erprobt.

Um die Auswahlmöglichkeiten an Modellen zur Teilhabe zu vergrößern und eine bessere Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten zu erreichen, ist ein Baukasten von Beteiligungsbausteinen vorgesehen, aus dem Vorhabenträger und Gemeinden gemeinsam für das konkrete Vorhaben eine Auswahl treffen können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Sinne eines „freien“ Instruments auf ein vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenes Beteiligungsmodell zu einigen. Infrage kommt beispielsweise die Unterstützung beim Aufbau eines kommunalen Wärmenetzes. Bei derartigen Beteiligungsmodellen darf die Beteiligung jedoch keine wirtschaftliche sein. Es ist in diesem Falle nachzuweisen, dass der Gemeinde ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in Höhe der Wertuntergrenze der Beteiligung nach diesem Gesetz verbleibt.

Für das jeweils ausgehandelte Beteiligungsmodell nach Absatz 4 gelten eine gesetzlich vorgegebene Wertuntergrenze sowie eine Wertobergrenze.

Hierdurch wird dem Vorhabenträger und den Gemeinden die nötige Flexibilität eingeräumt, um gemeinsam eine an die lokalen Bedürfnisse konkret angepasste Beteiligung auszuhandeln. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden als Verhandlungspartner eine bestmögliche Vereinbarung für die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse treffen können.

Scheitern die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und Gemeinden endgültig, greift eine Ersatzbeteiligung. So ist sichergestellt, dass in jedem Fall auch bei einer fehlenden Einigung akzeptanzsteigernde Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Rechtsfolge ist in § 7 sowie für Freiflächenanlagen in § 11 geregelt. Sind mehrere Gemeinden beteiligungsberechtigt, kann jede Gemeinde für sich den Abschluss einer Vereinbarung beschließen. Lehnt eine Gemeinde eine solche Vereinbarung ab, andere Gemeinden hingegen nehmen sie an, stellt dies kein Scheitern der Verhandlungen dar.

Vielmehr wird in Anwendung des § 6 Absatz 2 Satz 6 und 7 EEG der Anteil der ablehnenden Gemeinde auf die zustimmenden Gemeinden verteilt. Gemeindespezifische Regelungen in den Beteiligungsvereinbarungen sind dabei für den auf die Gemeinde jeweils entfallenden Teil möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Pflicht für den Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden, Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zur Art und Weise der Beteiligung an dem Vorhaben zu führen mit dem Ziel, eine Beteiligungsvereinbarung nach den Maßgaben dieses Paragraphen abzuschließen.

Durch die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 soll vermieden werden, dass ein Vorhabenträger insbesondere im Zuge von Verhandlungen nach § 3 Absatz 4 erfolgreich darauf abzielt, einer der beteiligungsberechtigten Gemeinden kein oder ein von vornherein nicht annehmbares Beteiligungsmodell anzubieten.

Gemäß §§ 7 Absatz 1, 11 Absatz 1 würde der Beteiligungsanteil der Gemeinde, welche daraufhin nicht Vertragspartei wird, auf die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Den Missbrauch dieser Regelung gilt es zu vermeiden.

Ohne die Regelung könnte der Vorhabenträger im Zuge der Verhandlungen nach § 3 Absatz 4 einer Gemeinde gar keine Beteiligung anbieten und darauf hoffen, dass die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden eine Vereinbarung mit ihm unterzeichnen. Er könnte ohne die Regelung auch ein Angebot unterbreiten, von dem er weiß, dass die Gemeinde es nicht annehmen kann. Z. B. könnte er sich sonst darauf berufen, dass er einer Gemeinde einen Anteilskauf angeboten hat, obwohl diese Gemeinde schon bezüglich des Angebots eines Anteilskaufs nach § 3 Absatz 3 kommuniziert hat, dass sie sich den Ankauf von Anteilen nicht leisten kann.

Durch die Vorlagepflicht nach § 6 Absatz 3 auch des Angebots kann die zuständige Behörde prüfen, ob es sich um ein missbräuchliches Angebot gehandelt hat. Es kann dann die Wirksamkeit der Vereinbarung entsprechend beanstanden.

Den Gemeinden kommt als Interessensvertreter ihrer Einwohnerinnen und Einwohner eine entscheidende Rolle zu.

Gemeinden können in Vertretung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner eine bestmögliche Vereinbarung im Sinne der Akzeptanzsteigerung aushandeln. Die Gemeinden verhandeln über die mögliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie darüber, wie diese Beteiligung im Gemeindegebiet umgesetzt wird. Ein von den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit den Vorhabenträgern ausgehandeltes finanzielles Beteiligungskonzept ist am besten auf die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst. Dies trägt maßgeblich zur Akzeptanzsteigerung vor Ort bei. Den Gemeinden kommt eine Schlüsselstellung bei der Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen zu.

In den Gemeinden haben die Einwohnerinnen und Einwohner am ehesten die Möglichkeit, an den öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken (§§ 14, 16, 17, 18 und 19 der Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939). Die Gemeinden sind durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl ihrer Vertreter gemäß § 23 Absatz 1 KV M-V demokratisch legitimiert.

Die Beteiligungspflicht des Vorhabenträgers gemäß § 1 Absatz 1 wird durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Eine grundsätzliche Verhandlungspflicht regelt § 3 Absatz 1. Im Hinblick auf die Verhandlungen ist jede beteiligungsberechtigte Gemeinde in ihrer Entscheidung zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger frei. Kommt keine Beteiligungsvereinbarung zustande, greift eine Ersatzbeteiligung. Davon ist jedoch nur auszugehen, wenn alle beteiligungsberechtigten Gemeinden eine solche ablehnen. Bedingung für eine Ersatzbeteiligung ist die endgültige Feststellung, dass es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt.

Durch das Erfordernis von Verhandlungen wird sichergestellt, dass die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Um die Verhandlungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das Gesetz zunächst ein verpflichtendes Angebot des Vorhabenträgers in der in Absatz 2 genannten Form und Höhe vor. (Standardmodell I)

Nehmen die beteiligungsberechtigten Gemeinden das Angebot an, besteht eine Beteiligungsvereinbarung. Die Gemeinden können einen Beteiligungsanspruch gegen den Vorhabenträger aus der Beteiligungsvereinbarung geltend machen.

Zu Absatz 3

Die Gemeinde kann anstelle des Standardmodells I auch das Standardmodell II wählen. In diesem Fall hat der Vorhabenträger den Gemeinden insgesamt 10 Prozent der Anteile an der Gesellschaft zum Kauf anzubieten. Wenn zwei Gemeinden beteiligungsberechtigt sind, eine Gemeinde das Angebot nach § 3 Absatz 2 angenommen hat und die zweite Gemeinde einen Flächenanteil von 50 Prozent am 2,5-Kilometer-Umkreis hat, dann bestimmt sich der ihr anzubietende Anteil folgendermaßen:

$50 * 0,1 = 5$ (Prozent der Anteile).

Für die anzubietende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner ist bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden der jeweilige Anteil der Gemeinde an der produzierten Strommenge maßgeblich.

Zu Absatz 4

Im Absatz 4 sind Modelle zur Gemeindebeteiligung und zur Einwohnerbeteiligung vorgesehen. Hierdurch soll ein großes Maß an Flexibilität in der Ausgestaltung der Beteiligungsform geschaffen werden.

Absatz 4 führt mehrere Beteiligungsmodelle der mittelbaren und unmittelbaren finanziellen Beteiligung von beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern auf. Diese Formen der finanziellen Beteiligung sind in Mecklenburg-Vorpommern schon erprobt. Aufgrund der bekannten Umsetzungsbandbreite aus der Praxis sieht das Gesetz von abschließenden Festlegungen zur Umsetzung der Modelle ab.

Soweit in den Stellungnahmen aus der Verbandsanhörung die Forderung erhoben wurde, die gesellschaftsrechtliche Beteiligung hier zu streichen, da durch die detaillierten Regelungen in den §§ 12 bis 15 des Gesetzes bürokratische Hürden aufgebaut würden, wird dem nicht gefolgt. Zum einen handelt es sich lediglich um eine mögliche Form der Beteiligung, die nicht gewählt werden muss. Zum anderen sind die präzisierenden Vorschriften der §§ 12 bis 15 dieses Gesetzes erforderlich, um bei den Verhandlungen eine „Waffengleichheit“ zwischen den wirtschaftlich und rechtlich versierten Vorhabenträgern und den zumeist ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten herstellen zu können. Dieses Beteiligungsmodell ist in der Vergangenheit jedoch von Gemeinden gewählt worden, sodass darauf in der Neufassung nicht verzichtet werden sollte.

Zu Absatz 5

Die Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden können sich auch auf eine Kombination der in Absatz 4 genannten Beteiligungsmodelle einigen, wenn sie dies als dem Zweck dieses Gesetzes vor Ort dienlich erachten.

Das Gesetz sieht drei mögliche Optionen für eine Beteiligungsvereinbarung vor. Zum Ersten kann die Beteiligungsvereinbarung eine finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden vorsehen. Zum Zweiten kann die Beteiligungsvereinbarung eine finanzielle Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner vorsehen. Zum Dritten kann eine finanzielle Beteiligung sowohl der beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch der Einwohnerinnen und Einwohner vereinbart werden.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 können der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden eine Beteiligungsvereinbarung über ein individuell ausgehandeltes Beteiligungsmodell schließen. Die Regelung eröffnet dem Vorhabenträger und den beteiligungsberechtigten Gemeinden weitgehenden Spielraum für ein auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort angepasstes Beteiligungsmodell. Aus oben ausgeführten Gründen können die beteiligungsberechtigten Gemeinden am besten einschätzen, welche Maßnahmen den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen am ehesten entsprechen. Auch die Vorhabenträger können ihre Erfahrungen und ihre Expertise mit einzelnen Beteiligungsmodellen einbringen.

Für das nach Absatz 5 ausgehandelte Beteiligungsmodell gilt die Wertuntergrenze sowie die Wertobergrenze des Absatzes 7 entsprechend.

Durch die Regelung wird einerseits sichergestellt, dass innovative Beteiligungsmodelle als Bestandteil der Beteiligungsvereinbarung ermöglicht werden. Infrage kommt beispielsweise die Unterstützung beim Aufbau eines kommunalen Wärmenetzes. Bei derartigen Beteiligungsformen darf die Beteiligung jedoch keine wirtschaftliche sein. Es ist in diesem Falle nachzuweisen, dass der Gemeinde ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in Höhe der Wertuntergrenze der Beteiligung nach diesem Gesetz verbleibt. Andererseits wird sichergestellt, dass die Beteiligungsvereinbarung ein vor Ort insgesamt spürbares Beteiligungsmodell enthält.

Zu Absatz 7

Absatz 7 normiert eine Wertunter- sowie Wertobergrenze der Beteiligungsmaßnahmen, die insgesamt den Inhalt der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 4 ausmachen. Dies setzt einen gesetzlichen Rahmen für die Beteiligungsvereinbarung. Durch die Wertuntergrenze wird eine Spürbarkeit der finanziellen Beteiligung vor Ort sichergestellt. Mit der Regelung wird das Ziel der sichergestellten Wertschöpfung sowie die Akzeptanzsteigerung für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen vor Ort verfolgt.

Durch die Wertunter- und Wertobergrenze soll verhindert werden, dass durch eine unverhältnismäßig hohe Beteiligung eine rechtswidrige Vereinbarung getroffen wird, die trotz der Legitimation durch das Gesetz die Straftatbestände der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches erfüllen könnte. Die finanzielle Beteiligung nach diesem Gesetz stellt einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar. Der Vorteil wird durch die Regelungen zur Wertobergrenze gesetzlich begrenzt.

Die Wertunter- und Wertobergrenze berücksichtigen dabei die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten genauso wie etwaige Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträger. Gerade die Wertobergrenze wird dabei nur in Ausnahmefällen leistbar sein, in denen sowohl die Standortbedingungen optimale Voraussetzungen bieten als auch der Vorhabenträger bestehende Optimierungsmöglichkeiten in der Beschaffung, Finanzierung und Abwicklung des Vorhabens ausgeschöpft hat.

Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 EEG können angerechnet werden. Dies führt dazu, dass Vorhabenträger, die eine solche Vereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden eingehen wollen, nicht zusätzlich finanziell belastet werden. Die Vorhabenträger können für Zahlungen nach § 6 EEG gemäß § 6 Absatz 5 EEG einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

Außerdem wird die aktuell gängige Praxis, die Verpflichtung über eine Ausnahme nach § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021, zu erfüllen, in die Gesamtsystematik des Gesetzes überführt.

Zu Absatz 8

Eine Beteiligung über die gesamte Betriebsdauer der Anlage ist auf Grundlage der ebenfalls über diesen Zeitraum andauernden Betroffenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, die durch akzeptanzfördernde Maßnahmen ausgeglichen werden sollen, geboten. Die leistungsbezogene Zahlungsvereinbarung nach § 6 EEG kann von der festgelegten Wertuntergrenze abgezogen werden.

Zu Absatz 9

Die kommunalrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung über die wirtschaftliche Betätigung bleiben unberührt und werden damit ausdrücklich durch das Gesetz nicht modifiziert.

Zu § 4**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass der Vorhabenträger frühestmöglich in einen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Art der Beteiligungsmöglichkeiten tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die beteiligungsberechtigten Gemeinden möglichst früh über ein für sie nach diesem Gesetz relevantes Vorhaben informiert werden. Durch die frühe Kenntnis der beteiligungsberechtigten Gemeinden von dem Vorhaben können diese schon für die potenziellen Verhandlungen vorbereitend tätig werden, wie etwa die möglichen gewünschten Beteiligungsformen mit Einwohnerinnen und Einwohnern vor Ort zu diskutieren. Der gemeindliche Wille zu einer Beteiligungsmöglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes kann sich frühzeitig bilden, wobei auch frühzeitig über eine verhandlungsführende Gemeinde oder verhandlungsführende Gruppe gemäß § 5 dieses Gesetzes entschieden werden kann.

Ziel ist es, dass sich die Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden über einen zumindest grob skizzierten Vorschlag für die abzuschließende Beteiligungsvereinbarung verständigen können.

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden sind mit ihren Kenntnissen über die Gegebenheiten im Gemeindegebiet sowie den Bedürfnissen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in der Lage, Aussagen darüber zu treffen, welche Beteiligungsmöglichkeiten in ihrer Gemeinde am erfolgreichsten sein dürften und zu einem größtmöglichen Akzeptanzgewinn beitragen. Die Gemeinden haben jedoch auch die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens zu berücksichtigen, damit der Umfang der Beteiligung einen angemessenen Ausgleich der jeweiligen Interessen ermöglicht. Mit Blick auf die Akzeptanz der Bevölkerung ist es wesentlich, dass dieser Austausch frühestmöglich stattfindet, damit darauf aufbauend möglichst frühzeitig Eckpunkte vorgelegt bzw. eine Beteiligungsvereinbarung nach § 4 vorgelegt werden können. Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern begleitet die Gemeinden und Vorhabenträger in diesem Prozess.

Zu § 5**Zu Absatz 1**

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden beteiligungsberechtigt sind, wird es die Verfahren erleichtern und beschleunigen, wenn es eine klare Festlegung eines Verhandlungspartners für den Vorhabenträger gibt. Daher sollen sich die beteiligungsberechtigten Gemeinden nach Möglichkeit auf einen Verhandlungsführer oder eine verhandlungsführende Gruppe einigen. Diese müssen von den beteiligungsberechtigten Gemeinden bevollmächtigt werden, um eine Beteiligungsvereinbarung im Sinne aller beteiligungsberechtigten Gemeinden auszuhandeln. Zielführend wäre das Amt oder eine Zusammensetzung der verhandlungsführenden Gruppe aus den jeweiligen ehrenamtlichen (§ 39 KV M-V) oder hauptamtlichen (§ 38 KV M-V) Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Diese sind gemäß § 37 Absatz 1 KV M-V demokratisch legitimiert und die gesetzlichen Vertreter ihrer Gemeinde (§ 38 Absatz 2 KV M-V).

Die Bestimmung eines Verhandlungsführers oder einer verhandlungsführenden Gruppe muss frühzeitig und nach Bekanntwerden des Vorschlags des Vorhabenträgers gemäß § 5 Absatz 1 in die Wege geleitet werden. Der frühzeitige Vorschlag gemäß § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes erleichtert die frühzeitige Bildung der gemeindlichen Verhandlungsseite. Dadurch wird eine Einhaltung der Verhandlungsfristen nach diesem Gesetz sichergestellt.

Zur Konstituierung einer Vertretergruppe oder eines Vertreters wird ein Zeitraum von bis spätestens drei Monaten nach Bekanntgabe über die Genehmigungserteilung als angemessen erachtet. Dieser Zeitraum sollte unter zeitlichen Aspekten nicht zu lange definiert werden, damit das Ziel des Abschlusses einer Beteiligungsvereinbarung in dem Verhandlungszeitraum von einem Jahr auch eingehalten werden kann.

Ohne einen bevollmächtigten Verhandlungsführer können die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger grundlegend erschwert werden und letztendlich eine Ersatzbeteiligung wahrscheinlicher machen. Es liegt demnach im grundsätzlichen Interesse der Gemeinden, einen Verhandlungsführer zu bevollmächtigen, um einen Gestaltungsspielraum bei der Beteiligungslösung zu wahren.

Zu Absatz 2

Dieses Interesse soll auch sichergestellt werden, wenn kein Vertreter innerhalb der vorgesehenen Frist gefunden werden kann. In diesem Fall greift gesetzlich die Bestimmung des für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständigen Amtes als Verhandlungsvertreterin. Der Absatz trifft außerdem Regelungen für den Fall, dass mehrere Ämter für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständig sind, und für den Fall, dass eine amtsfreie Gemeinde beteiligungsberechtigt ist.

Zu Absatz 3

Das Gesetz legt fest, dass der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung letztendlich den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden obliegt. Zur Wahrung des gesetzlich geschützten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden muss der Abschluss durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Beteiligungsberechtigten im Falle der Anwendung des Absatzes 2 durch die Gemeinden selbst vollzogen werden, da diese zu einem solchen Abschluss demokratisch legitimiert sind und im Anwendungsfall des Absatzes 2 den Vertreter zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht selbst bestimmt haben.

Zu § 6**Zu Absatz 1**

Um die Umsetzung der Beteiligung durch die Verhandlungen nicht zu verzögern und die mit dem Gesetz angestrebte akzeptanzsteigernde Wirkung zu verhindern, ist eine gesetzliche Frist für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung vorgegeben. Der Zeitraum beträgt ein Jahr ab der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dieser Zeitraum berücksichtigt, dass einerseits ausreichend Zeit besteht, eine sinnvolle Verhandlungslösung zu erzielen und diese auch in den Gremien der Gemeinde sowie gegebenenfalls des Vorhabenträgers zu diskutieren und zu beschließen. Andererseits wird damit eine hinreichende Beschränkung der Dauer gesetzt, um den Prozess nicht zu verzögern und die akzeptanzsteigernde Wirkung zu gefährden. Die Frist dient außerdem der Rechtssicherheit für die Vorhabenträger, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Abgabe von Gesellschaftsanteilen.

Zu Absatz 2

Die Frist aus Absatz 1 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und der beteiligungsberechtigten Gemeinden verlängert werden.

Zu Absatz 3

Die vor Ablauf der Frist nach den Absätzen 1 oder 2 geschlossene Beteiligungsvereinbarung muss von dem Vorhabenträger unverzüglich an die zuständige Behörde übermittelt werden. Die Pflicht zur Übersendung der Beteiligungsvereinbarung stellt sicher, dass die zuständige Behörde die Beteiligungsvereinbarung frühzeitig gemäß dem in Absatz 4 festgelegten Verfahren prüfen kann.

Damit die zuständige Behörde die Einhaltung der Regelungen aus § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 überprüfen kann, hat der Vorhabenträger auch sein letztes Beteiligungsangebot zu übermitteln.

Gelingen die Verhandlungen und einigen sich die Parteien vor Ablauf der Frist des Absatzes 1, stellt Absatz 3 klar, dass der Abschluss der Vereinbarung und die Übermittlung an die zuständige Behörde auch vor Fristablauf erfolgen kann.

Absatz 4

Bei einer Feststellung der Unvereinbarkeit greift die Ersatzbeteiligung gemäß § 7, sofern sich die beteiligten Parteien nicht fristgerecht auf eine rechtskonforme Lösung einigen, die der ursprünglichen Vereinbarung wirtschaftlich nahekommt.

Die zuständige Behörde kann etwaig bestehende Bedenken bezüglich einer Unvereinbarkeit der Beteiligungsvereinbarung mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen einschlägigen Vorschriften den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung der Beteiligungsvereinbarung schriftlich übermitteln.

Wenn die zuständige Behörde etwaige Bedenken nicht innerhalb der Frist schriftlich übermittelt hat, dann tritt die Wirksamkeit der Vereinbarung am Tag nach Ablauf der dreimonatigen Frist ein. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht schon Beteiligungen umgesetzt werden, obwohl die Behörde nach der Prüfung Bedenken an der Vereinbarung sieht und erneut auf eine einvernehmlich rechtskonforme Lösung hingewirkt werden könnte.

Die zuständige Behörde prüft die übersendeten Beteiligungsvereinbarungen insbesondere auf die Vereinbarkeit mit § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3. Sollte die zuständige Behörde ihre Bedenken fristgerecht und in schriftlicher Form den Vertragsparteien übermittelt haben, wirkt sie auf eine rechtskonforme Beteiligungsvereinbarung hin, die der ursprünglich übermittelten Beteiligungsvereinbarung wirtschaftlich nahekommt. Zweck dieser Regelung ist es, dass es den beteiligungsberechtigten Gemeinden und dem Vorhabenträger noch ermöglicht wird, eine rechtswirksame Beteiligungsvereinbarung im Sinne dieses Gesetzes zu schließen. Dabei wirken die zuständige Behörde, die beteiligungsberechtigten Gemeinden und der Vorhabenträger gemeinsam auf eine Beteiligungsvereinbarung im Sinne dieses Gesetzes zum Zweck der Akzeptanzsteigerung vor Ort hin. Auch ein solches gemeinsames und zielorientiertes Vorgehen der Vorhabenträger, der Landesregierung und der kommunalen Ebene trägt zu einem Vertrauensverhältnis zwischen den unterschiedlichen Akteuren und somit zur Akzeptanzsteigerung vor Ort bei.

Bedarf es zur Wirksamkeit einer gesetzlich vorgesehenen Genehmigung oder Entscheidung einer öffentlichen Stelle, etwa durch die Rechtsaufsichtsbehörde, stellt das Gesetz keine davon abweichende Regelung dar.

Absatz 5

Damit den beteiligungsberechtigten Gemeinden für den Zeitraum keine Nachteile erwachsen, legt Absatz 5 fest, dass die Beteiligung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen hat und der Vorhabenträger gegebenenfalls rückwirkend seine Beteiligungspflicht erfüllen muss.

Zu § 7

Die Ersatzzahlung ist eine finanzverfassungsrechtlich zulässige nicht steuerliche Sonderabgabe. Das BVerfG hat die Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 als verfassungsgemäß eingestuft. An der Gestaltung der Ausgleichsabgabe orientiert sich auch die Ersatzzahlung. Die Zweckbindung der Abgabe in § 16 ist erforderlich, um die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die grundlegende Pflicht des Vorhabenträgers, eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Pflicht zur Ersatzzahlung besteht, sofern keine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgegebenen Verhandlungsfristen zustande gekommen ist.

Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass eine wirksame Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgegebenen Verhandlungsfristen zwar zustande gekommen ist, jedoch nicht alle beteiligungsberechtigten Gemeinden Vertragspartei geworden sind.

In dem Fall wird durch den Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 EEG geregelt, dass der finanzielle Beteiligungsanteil, welcher der beteiligungsberechtigten Gemeinde bei Annahme des Vertragsangebots zugestanden hätte, auf die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden, welche Vertragsparteien sind, aufgeteilt wird.

Der aufzuteilende Anteil ergibt sich aus dem letzten verbindlichen Angebot finanzieller Beteiligungsmaßnahmen an die beteiligungsberechtigte Gemeinde nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3. Der finanzielle Wert des nicht angenommenen Angebots wird auf die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Wenn der finanzielle Wert nicht eindeutig ermittelbar oder prognostizierbar ist, so wird der ermittelbare Wert der Beteiligung der anderen Gemeinden auf die Gemeinde rechnerisch erweitert und aufgeteilt.

Die Aufteilung erfolgt prozentual nach deren Flächenanteil am 2,5-Kilometer-Umkreis.

Die Regelung setzt einen Anreiz für beteiligungsberechtigten Gemeinden, ihre Interessen während der Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung aktiv einzubringen und Vertragspartei der Beteiligungsvereinbarung zu werden. Eine Ersatzzahlung ist in diesem Fall nicht zu leisten. Die Regelung dient auch dazu, Gemeinden zu einem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zu bewegen, da ihnen andernfalls mögliche wirtschaftliche Vorteile verloren gehen können. Eine Blockade der Verhandlungen durch eine einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinde führt nicht zu einer automatischen Partizipation an der Ersatzzahlung.

Gleichzeitig verfügt der Vorhabenträger nicht über die Option, einer der beteiligungsberechtigten Gemeinden keine Beteiligung anzubieten und darauf zu hoffen, dass die anderen Gemeinden diesen unterschreiben.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass die Beteiligungsvereinbarung Maßnahmen für die finanzielle Beteiligung aller beteiligungsberechtigten Gemeinden vorsehen muss. Wenn eine beteiligungsberechtigte Gemeinde nicht Vertragspartei wird, dann wird ihr Anteil aus der Vereinbarung auf die anderen Gemeinden aufgeteilt.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 verfolgt den Zweck, dass die Auskömmlichkeit einzelner Vorhaben durch die Pflicht zur Ersatzzahlung gemäß Absatz 2 nicht gefährdet wird. Die Anwendung des Gesetzes darf zu keinen unbilligen Folgen für den Vorhabenträger führen. Dementsprechend kann der Vorhabenträger einen Antrag an die zuständige Behörde stellen, die nach ihrem Ermessen über eine abweichende Höhe der Ersatzzahlung für das Vorhaben entscheidet. Der Vorhabenträger muss der zuständigen Behörde in seinem Antrag darlegen und anhand fundierter Unterlagen nachweisen, inwieweit eine Anwendung des Absatzes 1 die Auskömmlichkeit des einzelnen Vorhabens in dem Sinne gefährdet, dass seine Anwendung zu unbilligen Folgen für den Vorhabenträger führen würde. Dabei darf sich die zuständige Behörde auf Kosten des Vorhabenträgers der Expertise von einem unabhängigen Prüfer bedienen.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich eines Vorhabens von Windenergieanlagen eine Untergrenze der Ersatzzahlungsverpflichtung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge die Auskömmlichkeit des Vorhabens nicht gefährdet. Diese Grenze findet sich auch in anderen Länderbeteiligungsgesetzen und knüpft an die seit Einführung der Beteiligungsmöglichkeit gemäß § 6 Absatz 2 und 3 EEG etablierte freiwillige Abgabe an Gemeinden an. Zwar sieht § 6 EEG die Rückerstattungsmöglichkeit an die Vorhabenträger vor, gleichwohl findet die Norm auch Anwendung auf nicht geförderte Anlagen. Eine Benachteiligung ist darin nicht zu erkennen, da der Vorhabenträger letztendlich nur für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge eine Zahlung an Gemeinden leisten muss, für die er eine Vergütung erhält. Es ist sachgerecht, dass Gemeinden aus Akzeptanzgesichtspunkten einen Anteil an dieser Wertschöpfung erhalten. Im atypischen Einzelfall kann eine Ersatzzahlungsverpflichtung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge zu unbilligen Folgen bezüglich der Auskömmlichkeit des Vorhabens für den Vorhabenträger führen.

Soweit in dem ersten Entwurf auch von Wirtschaftlichkeit gesprochen wurde, wird entsprechend den Anregungen aus den Stellungnahmen eine Konkretisierung vorgenommen. Die Definition der Wirtschaftlichkeit ist stark abhängig von den verfolgten wirtschaftlichen Zielen des Vorhabenträgers. Die Auskömmlichkeit hingegen stellt darauf ab, dass über die gesamte Laufzeit des Vorhabens eine Überschusserzielung möglich ist.

Zu Absatz 3

Sollte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommen, gilt die Ersatzbeteiligung in Form der Zahlung an das Land. Das für Energie zuständige Ministerium wird die damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben übernehmen.

Auf Antrag sind die Mittel zweckgebunden im Sinne des § 16 für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landkreises, in dem die beteiligungsberechtigte Gemeinde belegen ist, oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landkreises, in dem die beteiligungsberechtigte Gemeinde belegen ist, zu verwenden. Antragsberechtigt sind Gemeinden, deren Flächen zumindest teilweise in einer Entfernung von 2,5 Kilometern zu einer Windenergieanlage liegen. Damit ist sichergestellt, dass die Ersatzzahlung grundsätzlich unmittelbar betroffenen Gemeinden im unmittelbaren Umkreis von Windenergieanlagen zukommt, da dort das Bedürfnis nach akzeptanzsteigernden Mitteln am größten ist.

Durch ihre Ausgestaltung stellt die Ersatzzahlung nach Maßgabe des Gesetzes eine Anreizfunktion für den Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden dar, um sich auf eine individuelle Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Die Mittel aus der Ersatzbeteiligung können im Landkreisgebiet, in dem die beteiligungsberechtigte Gemeinde belegen ist, verwendet werden. Sie müssen nicht im Gebiet der beteiligungsberechtigten Gemeinden verwendet werden.

Mit dem Abstellen auf die beteiligungsberechtigte Gemeinde bei der Definition des berechtigten Landkreises werden auch Vorhaben berücksichtigt, die Gemeinden in verschiedenen Landkreisen betreffen.

Auch für den Vorhabenträger setzt sie einen Anreiz, eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Ersatzbeteiligung liegt zwar noch unter der Wertobergrenze für die Beteiligungsvereinbarung. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 EEG werden durch die Ersatzzahlung jedoch nicht erfüllt. Es besteht für den Vorhabenträger kein Rückerstattungsanspruch gemäß § 6 Absatz 5 EEG.

Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 wird die Pflicht zur Ersatzzahlung durch Leistung an das Land erfüllt. Gleichzeitig liegt die Höhe der Zahlungspflicht über dem Wert der Beteiligung an Windenergieanlagen durch das Standardmodell. Sowohl beteiligungsberechtigte Gemeinden als auch Vorhabenträger können durch zielorientiertes Verhandeln dazu beitragen, dass eine sachgerechte Beteiligungsvereinbarung geschlossen und die Anwendung der Ersatzzahlungsregelung verhindert wird.

Die Zahlung wird jeweils zum 1. April fällig. In den Stellungnahmen zur Verbandsanhörung wurde das ursprünglich festgelegte Fälligkeitsdatum am 28. Februar bemängelt. Es berücksichtigt nicht, dass zu diesem Zeitpunkt u. a. die Verlustrechnung für Redispatchmaßnahmen noch nicht vorliege. Fällig sollte die Zahlung aber erst sein, wenn die notwendigen Auswertungen vorliegen.

Dem stehen keine anderweitigen Abwägungen entgegen. Etwaige Liquiditätslücken durch spätere Zahlungen der Verteilnetzbetreiber werden durch die Verschiebung des Fälligkeitstermins verhindert oder minimiert. Dementsprechend wurde das Fälligkeitsdatum geändert.

Zu Absatz 4

Auch im Falle der Ersatzzahlung soll gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, die ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner an der Wertschöpfung der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Anlage teilhaben zu lassen. Nach Ermessen der zuständigen Behörde können Vorhabenträger zu einer Zahlung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge von der Ersatzzahlung an ortsansässige gemeinnützige Vereine oder Stiftungen verpflichtet werden. Durch diese Form der Bürgerbeteiligung wird dem Gesetzeszweck in besonderem Maße Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, ermöglicht die Regelung es den beteiligungsberechtigten Gemeinden, eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger nachzuverhandeln.

Sollte auf diesem Weg eine Beteiligungsvereinbarung nach den Vorgaben dieses Gesetzes zustande kommen, entfällt die Ersatzbeteiligung.

Unter ihren Voraussetzungen bewirkt die Regelung die Einschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Ersatzbeteiligung.

Zu Absatz 6

Wenn bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden mit einer Gemeinde keine Vereinbarung geschlossen wurde, wird mit der Regelung die Möglichkeit geschaffen, nochmals in Verhandlungen einzutreten. Die Verhandlungen können dann zu einer zukünftigen Beteiligung der Gemeinde führen. Die Vereinbarungen mit anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden werden dadurch nicht berührt. Es kann sich ausschließlich über den auf die verhandelnde Gemeinde entfallenden Anteil vereinbart werden.

Zu § 8

§ 8 enthält Regelungen für die Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Zu Absatz 1

Für Freiflächenanlagen werden die Vorschriften des Teils II für Windenergieanlagen für anwendbar erklärt, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen des Teils III keine Abweichungen ergeben.

Zu Absatz 2

Die Höhe des verpflichtenden Erstangebots des Vorhabenträgers ist abweichend geregelt. Das Angebot muss eine Direktzahlung an die Standortgemeinde in Höhe von insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde ab Inbetriebnahme der Anlagen enthalten. Das verpflichtende Angebot für die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat in Höhe von insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde zu erfolgen.

Die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen wird deutlich geringer eingeschätzt als die von Windenergieanlagen. Zudem ist die Anzahl an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz deutlich höher. Dies muss bei der Festlegung der Höhe berücksichtigt werden. Gerade der Erstattungsanspruch für Beteiligungen aufgrund des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hängt jedoch von dem Umstand ab, ob es sich um eine nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte Anlage handelt oder nicht (vgl. § 6 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Auch bei der Bemessung des Standardmodells für Photovoltaikanlagen wurden die aktuellen Stromgestehungskosten sowie die von der Bundesnetzagentur in den aktuellen Ausschreibungen nach dem EEG bezugschlagten Angebote herangezogen.

Zu Absatz 3

Soweit eine Vereinbarung nach Angebotsunterbreitung gemäß den Absätzen 2 oder 3 nicht zustande kommt, können die Verhandlungspartner eine Beteiligungsvereinbarung frei aushandeln.

Der Vorhabenträger muss, anders als bei Windenergieanlagen, vorher nicht noch zwingend den Kauf von Gesellschaftsanteilen anbieten. Der Grund für die Unterscheidung liegt darin, dass Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen anderen wirtschaftlichen Bedingungen unterworfen sind. Sie sollen nicht zwingend mit dem zusätzlichen Aufwand einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung belastet werden. Das Gleiche gilt für das Angebot einer Realteilung, da es diesbezüglich noch keine bekannten Umsetzungserfahrungen gibt. Anders als bei Windenergieanlagen ist eine Trennung im Sinne der Realteilung mit Schwierigkeiten verbunden, da die zusammenhängende Anlage aus verschiedenen miteinander verbundenen Solarmodulen besteht.

Eine entsprechende Beteiligung kann nur freiwillig, das heißt im Zuge der Verhandlungen nach § 3 Absatz 4, vereinbart werden. Deshalb gilt § 3 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass der Baukasten explizit Modelle der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder der Realteilung vorsieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert eine Wertunter- sowie Wertobergrenze der Beteiligungsmaßnahmen, die insgesamt den Inhalt der Beteiligungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4 ausmachen. Dies setzt einen gesetzlichen Rahmen für die Beteiligungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4. Durch die Wertuntergrenze wird eine Spürbarkeit der finanziellen Beteiligung vor Ort sichergestellt. Mit der Regelung wird das Ziel der sichergestellten Wertschöpfung sowie die Akzeptanzsteigerung für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen vor Ort verfolgt.

Durch die Wertunter- und Wertobergrenze soll verhindert werden, dass durch eine unverhältnismäßig hohe Beteiligung eine rechtswidrige Vereinbarung getroffen wird, die trotz der Legitimation durch das Gesetz die Straftatbestände der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches erfüllen könnte.

Wie im Falle der Beteiligung an Windenergievorhaben können Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 EEG angerechnet werden. Dies führt dazu, dass Vorhabenträger, die eine solche Vereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden eingehen wollen, nicht zusätzlich finanziell belastet werden. Die Vorhabenträger können für Zahlungen nach § 6 EEG gemäß § 6 Absatz 5 EEG einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

Um die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zu gefährden, sieht das Gesetz, im Vergleich zu Windenergievorhaben, niedrigere Zahlungsverpflichtungen vor. Dies ist angemessen, da die Anzahl an nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich geringer sind und Photovoltaik-Freiflächenanlagen wesentlich mehr Bodenfläche beanspruchen, was zu deutlich höheren Pachtzahlungen führt. Gleichzeitig führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Windenergieanlagen, die baubedingt regelmäßig in einem wesentlich größeren Umkreis Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorrufen. Dies führt zu einem unterschiedlich hohen Maß an akzeptanzsteigernden Maßnahmen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

In Bezug auf Freiflächenanlagen wird für die Abgabe von Angeboten für Beteiligungen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans der Standortgemeinde abgestellt, sofern diese bauplanungsrechtliche Voraussetzung für das Freiflächenvorhaben ist, um zu gewährleisten, dass der Vorhabenträger keinen Einfluss auf die Bauleitplanung der Gemeinde ausüben kann. Die Planungen zum Bebauungsplan sind zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits soweit gemeindeintern vorangeschritten, dass nicht mehr von einer Einflussnahme ausgegangen werden kann. Zugleich wird mit dieser frühzeitigen Möglichkeit der Verhandlung auch der Aspekt der wirtschaftlichen Folgen für die Gemeinde bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Damit die beteiligungsberechtigte Gemeinde Kenntnis von dem Freiflächenvorhaben erlangt, muss der Vorhabenträger die Standortgemeinde innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung über das Vorhaben informieren. Die Vorgabe des Absatzes 2 gilt nicht, wenn die an der Freiflächenanlage beteiligungsberechtigte Gemeinde selbst den notwendigen Bebauungsplan beschlossen und somit von vornherein Kenntnis von dem Vorhaben hat.

Zu § 10

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 erklärt die Regelungen des § 6 zur Verhandlung und Abschluss der Beteiligungsvereinbarung auch für Freiflächenanlagen für anwendbar.

Anknüpfungspunkt für die Frist zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und beteiligungsberechtigten Gemeinden ist der Beschluss des für die Freiflächenanlage geltenden Bebauungsplans oder, sofern ein Bebauungsplan für die Freiflächenanlage nicht erforderlich ist, die Erteilung der Baugenehmigung.

Zu § 11**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Pflicht der Leistung einer Ersatzzahlung im Falle des Scheiterns der Verhandlungen unter Berücksichtigung der Frist des § 10 Absatz 2 und legt die Höhe der zu leistenden Ersatzzahlung für Freiflächenanlagen fest. Die Pflicht zur Ersatzzahlung besteht, sofern keine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgegebenen Verhandlungsfristen zustande gekommen ist. Die festgelegte Höhe der Ersatzzahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge setzt einen Anreiz für die Verhandlungen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Für die beteiligungsberechtigte Gemeinde besteht der Anreiz darin, dass die Mittel aus der Ersatzbeteiligung im Landkreisgebiet, in dem sie belegen ist, verwendet werden. Sie müssen nicht im Gebiet der beteiligungsberechtigten Gemeinden verwendet werden.

Die Höhe der Ersatzbeteiligung entspricht zwar dem der Beteiligung nach dem Standardmodell für Freiflächenanlagen. Da die Ersatzbeteiligung keine freiwillige Zahlung der Vorhabenträger an die Gemeinden darstellt, besteht kein Rückerstattungsanspruch von bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde gegenüber den Netzbetreibern. Daher besteht auch für den Vorhabenträger ein Anreiz für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass eine wirksame Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgegebenen Verhandlungsfristen zwar zustande gekommen ist, jedoch nicht alle beteiligungsberechtigten Gemeinden Vertragspartei geworden sind.

In dem Fall wird durch den Verweis auf § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 4 EEG geregelt, dass der finanzielle Beteiligungsanteil, welcher der beteiligungsberechtigten Gemeinde bei Annahme des Vertragsangebots zugestanden hätte, auf die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden, welche Vertragsparteien sind, aufgeteilt wird.

Die Aufteilung erfolgt nach dem prozentualen Flächenanteil des Gemeindegebiets am Vorhaben von Freiflächenanlagen.

Im Übrigen ist die Begründung zu § 7 Absatz 1 Satz 2 heranzuziehen.

Zu Absatz 2

Die Ersatzzahlung muss an das Land geleistet werden. Durch den begrenzten Kreis der Antragsteller und die Zweckbindung der Mittel gemäß § 16 wird sichergestellt, dass die Akzeptanz für Freiflächenanlagen in der Region gestärkt wird, wo diese auch errichtet werden.

Durch ihre Ausgestaltung stellt die Ersatzzahlung nach Maßgabe des Gesetzes eine Anreizfunktion für den Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden dar, um eine individuelle Beteiligungsvereinbarung abzuschließen. Vorbehaltlich der Regelung in § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 wird die Pflicht zur Ersatzzahlung durch Leistung an das Land erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt für Freiflächenanlagen fest, dass eine Untergrenze von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge im Falle der Antragstellung wegen Gefährdung der Auskömmlichkeit des Vorhabens durch die zu leistende Ersatzzahlung entsprechend § 7 Absatz 2 regelmäßig noch als auskömmlich anzusehen ist.

Zu § 12

Der Paragraph erklärt die §§ 13 bis 15 für Vereinbarungen, die eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung zum Gegenstand haben, für zwingend anwendbar.

Grund ist der Schutz der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der Genossenschaft oder des Kommunalunternehmens im Falle eines Kaufes von Anteilen an einer Projektgesellschaft, welche auf dem freien Markt agiert. Finanzielle Risiken für die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden minimiert. Z. B. muss der Vorhabenträger eine haftungsbeschränkte Projektgesellschaft gründen. Das mögliche Risiko wird so auf den Verlust der gezahlten Einlage minimiert.

Zu § 13**Zu Absatz 1**

Zwingende Voraussetzung für den Erwerb von gesellschaftsrechtlichen Anteilen an einer Betreibergesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft, hinsichtlich derer der Anteilserwerb stattfindet. Das Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an den Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen ist zur Erreichung der Ziele der Akzeptanzsteigerung und regionalen Wertschöpfung notwendig. Bei einem alternativ denkbaren Erwerb von Bruchteilseigentum wäre die ausreichende Risikobegrenzung für die Beteiligungsberechtigten nicht in gleicher Weise sicherzustellen.

Zulässige Gesellschaftszwecke sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen. Der Betrieb umfasst die Verwertung der durch die Anlagen generierten erneuerbaren Energien.

Der Projektbezug der Gesellschaft soll den Ausschluss vorhabenfremder Risiken für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft, an welcher die Beteiligung zu ermöglichen ist, bewirken. Die Projektgesellschaft darf Beteiligungen nur erwerben und halten, wenn es sich hierbei um ein dem Gesellschaftszweck untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt, das dem entsprechend dieses Gesetzes festgelegten Gesellschaftszweck dient. Bei Erfüllung der vorstehenden Maßgaben ist im Übrigen sichergestellt, dass die Pflicht zum Angebot einer wirtschaftlichen Beteiligung nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fällt und ein praktischer Anwendungsbereich für dieses Gesetz besteht.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird von der Vorgabe einer bestimmten Gesellschaftsform abgesehen. Eine taugliche Rechtsform muss jedoch die Haftung der gesellschaftsrechtlich Beteiligten auf den Einlagebetrag begrenzen. Eine persönliche Haftung der oder etwaige Nachschusspflichten haben auszuscheiden.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass bei der Beteiligung von Gemeinden oder eines in der Trägerschaft der beteiligungsberechtigten Gemeinde befindlichen Unternehmens oder Einrichtung im Sinne der Kommunalverfassung die Vorgaben der Kommunalverfassung eingehalten werden. Die Gesellschaft muss so gestaltet sein, dass deren Beteiligung rechtlich möglich ist. Dies betrifft sowohl die Wahl einer entsprechenden Gesellschaftsform als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Insbesondere muss auch für Minderheitsbeteiligungen des zu beteiligenden Rechtsträgers ein angemessener Einfluss im Sinne der Kommunalverfassung sichergestellt sein.

Zu § 14**Zu Absatz 1**

Der notwendige Angebotsumfang wird bestimmt. Die Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesellschaftsanteile ist angemessen. Eine Minderheitsbeteiligung in diesem Umfang vermeidet einen Einfluss auf das operative Geschäft der Vorhabenträger und begründet keine Sperrminorität, mit der wesentliche Gesellschafterentscheidungen blockiert werden könnten. Ein tiefgreifender Eingriff in die Berufsausübung der Vorhabenträger soll vermieden werden. Den Vorhabenträgern bleibt es unbenommen, freiwillig eine höhere Beteiligungsquote anzubieten. Gleichfalls ist es möglich, nach diesen Vorschriften nur die vorgesehene Mindestbeteiligung anzubieten.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind und nicht alle beteiligungsberechtigten Gemeinden eine Vereinbarung über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung abschließen, sollen gemäß Beteiligungsvereinbarung mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden Gesellschaftsanteile offeriert werden, bestimmt sich der der anzubietende mindestens zu offerierende Anteil nach der Betroffenheit der beteiligungsberechtigten Gemeinde. Dabei wird bei Windenergieanlagen auf den Flächenanteil des Gemeindegebiets vom 2,5-Kilometer-Umkreis zu der Windenergieanlage abgestellt. Dieser Prozentsatz muss von den normalerweise anzubietenden mindestens 20 Prozent der Anteile im Fall des Absatzes 2 angeboten werden. Für eine Berechnung wird der Prozentsatz des Flächenanteils mit dem normalerweise anzubietenden Anteil von 20 Prozent multipliziert. Die Rechnung bei einem fiktiven prozentualen Flächenanteil von 60 Prozent wäre Folgender: $60 * 0,2 = 12$. Der Vorhabenträger müsste der beteiligungsberechtigten Gemeinde mindestens 12 Prozent der Gesellschaftsanteile anbieten.

Bei Freiflächenanlagen wird auf den Flächenanteil des Gebiets der jeweiligen Gemeinde an dem Vorhaben selbst abgestellt. Dieser Prozentsatz muss von den normalerweise anzubietenden mindestens 20 Prozent der Anteile im Fall des Absatzes 2 angeboten werden. Für eine Berechnung wird der Prozentsatz des Flächenanteils mit dem normalerweise anzubietenden Anteil von 20 Prozent multipliziert.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden Benachteiligungen der Anteilszeichner gegenüber anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vermieden.

Zu Absatz 4

Der Mindestinhalt der Bekanntmachung ist in Absatz 4 vorgeschrieben. Die Informationen sollen den Gemeinden als Anhaltspunkt dienen, um die Rechte und Pflichten, die sich aus dem angebotenen Anteilserwerb ergeben, abschätzen zu können.

Zu Absatz 5

Die beteiligungsberechtigte Gemeinde ist nicht verpflichtet, die ihr angebotenen Gesellschaftsanteile anzunehmen.

Die Beschlussfassung der Gemeinde über die Zustimmung zur Beteiligungsvereinbarung, welche eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung dieser Gemeinde mit mindestens 20 Prozent zum Inhalt hat, stellt eine Entscheidung im Sinne von § 77 Absatz 1 KV M-V dar und setzt ein Anzeigeverfahren gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde voraus.

Zu § 15

Zu den Absätzen 1 und 2

Der Kaufpreis für die zu offerierenden Gesellschaftsanteile ist nach dem in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Verfahren zu ermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet den beteiligungsberechtigten Gemeinden und dem Vorhabenträger die Möglichkeit, sich gemeinsam für ein anderes Verfahren zur Ermittlung des Gesellschaftswertes zu entscheiden. Erforderlich ist zumindest ein bankenübliches Wertermittlungsverfahren, welches die marktüblichen Wertermittlungsstandards erfüllt.

Zu § 16**Zu Absatz 1**

Durch die Zweckbindung wird die Steigerung der Akzeptanz für Freiflächenanlagen oder Windenergieanlagen vor Ort gefördert.

Die zweckentsprechende Verwendung kommt damit gleichzeitig wenigstens mittelbar der Gruppe der abgabepflichtigen Vorhabenträger zugute, da der nötige Rückhalt der Einwohnerinnen und Einwohner gefördert und Widerstände abgebaut werden. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken.

Die in § 16 aufgeführten Regelbeispiele stellen keinen abschließenden Maßnahmenkatalog dar, sondern dienen der Orientierung, welche Maßnahmen zulässig sein können, und damit der Bestimmtheit der Verwendungsregelung.

Die Mittelverwendung richtet sich nach den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben. Soweit danach eine Verwendung für Pflichtaufgaben der Gemeinden möglich ist, kann eine Verwendung dafür vorgesehen werden, solange die Verwendung mit dem gesetzlich verfolgten Zweck der Akzeptanzsteigerung vereinbar ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Mittelverwendung inklusionsfördernd eingesetzt werden soll, damit auch Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der Wertschöpfung teilhaben können.

Zu § 17**Zu Absatz 1**

Die Veröffentlichungen im Energieatlas unterstützen den Zugang zu Informationen und schaffen Transparenz bezüglich der Beteiligungen an Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikvorhaben. Allgemeine Informationen werden zugänglich gemacht.

Die zu veröffentlichenden Informationen werden in einem formalisierten Verfahren durch die zuständige Behörde detailliert festgelegt.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Pflichten der Behörden dienen dem Zweck der Veröffentlichung von Informationen zu den Vorhaben durch die nach § 18 Absatz 1 zuständige Behörde im Energieatlas. Darüber hinaus dient die Regelung der frühzeitigen Information der für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständigen Behörde.

Durch die Pflicht der genehmigenden Behörden zur Übersendung einer Abschrift der Genehmigung wird zusätzlicher Verfahrensaufwand für die Vorhabenträger vermieden. Die Übersendung in elektronischer Form genügt der Zweckerfüllung und erzeugt daher aufseiten der Genehmigungsbehörden keinen nennenswerten Mehraufwand.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Aufgrund der Sachnähe des nach dem Organisationsplan der Landesregierung für Energie zuständigen Ministeriums wird in Absatz 1 seine Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug angeordnet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthalten, aufgrund derer eine nähere Ausgestaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben durch das nach dem Organisationsplan der Landesregierung für Energie zuständige Ministerium ermöglicht wird. Das Erfordernis einer Beteiligung anderer Ressorts richtet sich im Falle einer solchen Rechtssetzung nach den Maßgaben der Geschäftsordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Förderrichtlinie enthalten, die die Bedingungen und das Verfahren zur Zuweisung von Geldern aus der an das Land geleisteten Ersatzzahlung regelt.

Zu § 19

Die Übergangsregelung regelt die Anwendung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) für Windenergieanlagen, hinsichtlich derer vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden ist.

Zu § 20

Um die Auswirkungen der Neuregelung des Gesetzes überprüfen und gegebenenfalls anpassen zu können, sieht § 20 die Evaluierung des Gesetzes nach einem Zeitraum von drei Jahren vor.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“**I. Ziel und Gegenstand**

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 wird durch die Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern abgelöst. Das Gesetz sieht in § 7 bzw. § 11 die Zahlung einer Ersatzbeteiligung an Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen vor, wenn die nach der neuen Gesetzessystematik vorgesehene Beteiligungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Die Ersatzzahlung ist eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung. Sie bemisst sich nach den im jeweiligen Vorjahr produzierten Strommengen und ist an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu leisten. Auf Antrag können diese Finanzmittel im Sinne des Gesetzes zweckgebunden Projekte von beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie ausnahmsweise für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern Verwendung finden.

II. Wesentlicher Inhalt**Zu 1**

Einführung eines § 2a zur gesonderten Aufnahme der Einnahmen und Ausgaben in Form der nach den § 7 und § 11 BüGembeteilG M-V zu leistenden Ersatzzahlungen an das Land sowie die Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung für Windenergievorhaben oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben durch das Land als Zweckbestimmung des Sondervermögens.

Durch Zuwendungen, die durch die geleisteten Ersatzzahlungen gemäß § 7 sowie § 11 des BüGembeteilG M-V an das Land geleistet werden, sollen Maßnahmen und Projekte zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung für Windenergievorhaben oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben im Land finanziert werden. Die Zweckbestimmung legt Absatz 1 fest.

Abgesehen von einer der Zweckbestimmung entsprechenden Verwendung erfolgt die Zuwendung unentgeltlich. Dies legt Absatz 2 fest. Zur einheitlichen Gesetzesanwendung wird das für Energie zuständige Ministerium ermächtigt, eine Förderrichtlinie zu erlassen. Vergabeverfahren können dadurch transparent und einheitlich gestaltet werden. Zugleich wird die Höhe der auszureichenden Mittel auf die Höhe der Einnahmen beschränkt. Eine Übertragung von Mitteln von einem Haushaltsjahr auf ein folgendes ist bei Nichtausschöpfung der Einnahmen möglich.

Zur Gewährleistung einer Trennung der darlehensweisen Zuwendungen sowie der unentgeltlichen Zuwendungen aus dem Sondervermögen sieht Absatz 3 die gesonderte Berücksichtigung bei der Haushaltsaufstellung vor.

Zu 2

Als weitere Einnahmen, die dem Sondervermögen zufließen, wird in § 4 eine Nummer 3 eingefügt für die Einnahmen, die auf Grundlage der Ersatzzahlungsbestimmungen gemäß § 7 sowie § 11 BüGembeteilG M-V an das Land geleistet werden. Diese Einnahmen bilden einen eigenständigen Einnahmenpool und werden auf Ausgabenseite nach Maßgabe des § 2a ausgekehrt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Ausgaben im Sinne der Zweckbestimmung nicht über die aus den Ersatzzahlungen vereinnahmten Beträge hinausgehen kann.

Zu Artikel 3 (Außerkräftreten)

Wegen der konstitutiven Neufassung des BüGembeteilG M-V tritt das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016 S. 258), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) geändert worden ist, zum angegebenen Zeitpunkt außer Kraft.

Zu Artikel 4 (Inkräfttreten)

Das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.